

**1. Nachtrag vom 14.04.2016
zum**

**BASISPROSPEKT
für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen**

**der
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft**

**treuhändig
für die
HYPO NOE Landesbank AG**

vom 14.12.2015

**aufgrund des Eintritts eines wichtigen neuen Umstandes
05.03.2016**

**Das öffentliche Angebot wurde bis zur Veröffentlichung dieses Nachtrags und von
19.04.2016 bis zur Billigung dieses Nachtrags ausgesetzt.**

Dieser 1. Nachtrag ist ein Nachtrag zum Prospekt vom 14.12.2015, der von der Finanzmarktaufsicht (FMA) mit Bescheid vom 14.12.2015 gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) gebilligt wurde („Original-Prospekt“). Dieser

1. Nachtrag wurde am 14.04.2016 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft hinterlegt und bei der Finanzmarktaufsicht zur Billigung eingereicht. Er wurde durch Veröffentlichung und Hinterlegung sowie Einreichung einer geänderten Fassung vom 06.06.2016 richtiggestellt. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem 1. Nachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung der FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen 1. Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 i.V.m. § 8a Abs 1 KMG.

Dieser 1. Nachtrag sollte in Verbindung mit dem Original-Prospekt gelesen werden. Die in diesem 1. Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben dieselbe Bedeutung wie im Original-Prospekt. Dieser 1. Nachtrag stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wandelschuldverschreibungen dar. Im Fall von Widersprüchlichkeiten zwischen diesem 1. Nachtrag und Angaben im Original-Prospekt bzw durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben dieses 1. Nachtrages.

Wichtige neue Umstände:

Die folgenden wichtigen neuen Umstände im Zusammenhang mit Informationen des Original-Prospektes, die geeignet sind die Bewertung der Wertpapiere oder Veranlagung in diese zu beeinflussen, wurden festgestellt und werden durch diesen Nachtrag bekannt gegeben:

Am 22.04.2016 hat die Emittentin ihren Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31.12.2015 („Jahresabschluss 2015“) veröffentlicht. Mittels dieses Nachtrags werden der Jahresabschluss 2015 durch Verweis in den Original-Prospekt inkorporiert und die geprüfte Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnung zum 31.12.2015 als neuer Anhang ./6 in den Original-Prospekt aufgenommen. Der Jahresabschluss 2015 sowie die geprüfte Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnung zum 31.12.2015 können am Sitz der Emittentin während der Öffnungszeiten eingesehen werden und deren Kopien werden dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt.

Am 05.03.2016 hat der Treugeber seinen Jahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr zum 31.12.2015 („Jahresfinanzbericht 2015“) veröffentlicht. Mittels dieses Nachtrags wird der Jahresfinanzbericht 2015 durch Verweis in den Original-Prospekt inkorporiert und die geprüfte Geldfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnung zum 31.12.2015 als Anhang ./5 in den Prospekt aufgenommen. Der Jahresfinanzbericht 2015 kann am Sitz des Treugebers während der Öffnungszeiten des Treugebers eingesehen werden und Kopien werden dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt.

Der Treugeber ist wie die HETA ASSET RESOLUTION AG („HETA“), die Abbaueinheit der ehemaligen HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG, Mitgliedinstitut der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken („Pfandbriefstelle“). Die Pfandbriefstelle ist die Alleinaktionärin der Pfandbriefbank. Sämtliche Mitglied institute der Pfandbriefstelle haften gemäß § 2 Abs 1 Pfandbriefstelle-Gesetz („PfBrStG“) zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle (und somit auch jener der Pfandbriefbank). Auch die meisten österreichischen Bundesländer haften (als Gewährträger der Mitglied institute) gemäß § 2 Abs 2 PfBrStG zur ungeteilten Hand für diese Verbindlichkeiten, allerdings nur: (i) für jene, die bis zum 2.4.2003 entstanden sind; sowie (ii) für jene, die nach dem 2.4.2003 bis zum 1.4.2007 entstanden sind, wenn die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30.9.2017 hinausgehen.

Laut Bilanz der Pfandbriefbank zum 31.12.2015 bestanden per 26.1.2016 insgesamt noch Verbindlichkeiten in Höhe von rund EUR 437 Mio der HETA gegenüber der Pfandbriefbank für Anleihen, die von der Pfandbriefbank (bzw ursprünglich der Pfandbriefstelle) treuhändig für die HETA begeben wurden.

Am 1.3.2015 leitete die FMA als Abwicklungsbehörde gemäß dem BaSAG die Abwicklung der HETA ein: Mit Vorstellungsbescheid vom 10.4.2016 verhängte die FMA in Bestätigung des Mandatsbescheids vom 1.3.2015 eine bis 31.5.2016 befristete Stundung von bestimmten Verbindlichkeiten der HETA („Moratorium“). Weiters ordnete die FMA mit Mandatsbescheid vom 10.04.2016 die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (bail-in tool) hinsichtlich bestimmter Verbindlichkeiten der HETA an („bail-in“): Dadurch wurde (i) der zum 01.03.2015 bestehende Nennwert oder ausstehende Restbetrag der Verbindlichkeiten samt der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen mit sofortiger Wirkung bei nachrangigen Verbindlichkeiten auf 0% und bei nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten auf 46,02% des Nominales herabgesetzt; (ii) der Zinssatz auf die Verbindlichkeiten auf null gesetzt; und (iii) die Fälligkeit der Verbindlichkeiten dahingehend geändert, dass sie mit dem Auflösungsbeschluss der HETA, jedoch spätestens am 31.12.2023 eintritt.

Vom Moratorium und dem bail-in sind auch nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der HETA gegenüber der Pfandbriefbank in Höhe von rund EUR 1,2 Mrd betroffen, wovon bis zum 31.5.2016 rund EUR 800 Mio fällig werden, die von der HETA aufgrund des Moratoriums nicht bedient werden müssen, und die aufgrund des bail-in auf 46,02% reduziert werden. Zugleich besteht für diese Verbindlichkeiten kein Deckungsanspruch der Pfandbriefbank gegenüber der HETA und somit eine potentielle Deckungslücke von bis zu EUR 1,2 Mrd.

Da die Pfandbriefbank als Treuhänderin tätig ist, schlossen die Pfandbriefbank, die Mitgliedsinstitute der Pfandbriefstelle und die jeweiligen Bundesländer (als Gewährträger der Mitgliedsinstitute) eine „Vereinbarung über die Erfüllung und Abwicklung der Solidarhaftung gemäß § 2 PfBrStG sowie die Abwicklung von Ausgleichsansprüchen im Innenverhältnis“ („Stabilisierungsvereinbarung“). Gemäß dieser Stabilisierungsvereinbarung wurden von den Vertragspartnern anteilig die Rückzahlungen von Zinsen und Tilgungen der vom Moratorium betroffenen HETA-Anteile an Emissionen der Pfandbriefbank vorgeschossen, wodurch die Zahlungsverpflichtungen der Pfandbriefbank gegenüber Anleihegläubigern voll befriedigt wurden. Weiters werden sämtliche künftig fällig werdenden Forderungen der Pfandbriefbank gegenüber der HETA Zug um Zug gegen Zahlung des Vorschussbetrages an die Vertragspartner der Stabilisierungsvereinbarung abgetreten.

Zudem wurden in Folge des bail-in bei der HETA zwar die Verbindlichkeiten der HETA gegenüber ihren Gläubigern reduziert. Allerdings bleiben einerseits die Rechte der HETA-Gläubiger gemäß § 95 Abs 3 BaSAG ua gegenüber Mitschuldern der HETA (wie des Treugebers) davon unberührt, andererseits wird die HETA gegenüber ihren Berechtigten (dh Anspruchsberechtigte, die insbesondere keine Gläubigerstellung aus HETA-Anleihen haben) in gleicher Weise befreit. Somit hat der Treugeber keinen Anspruch gegenüber der HETA.

Der österreichische Finanzminister hat am 18.5.2016 angekündigt, dass er mit bestimmten HETA-Gläubigern ein Memorandum of Understanding (MoU) mit folgendem wesentlichem Inhalt unterzeichnet hat: Es ist beabsichtigt, dass der Kärntner Ausgleichszahlungsfonds (KAF) ein neues öffentliches Angebot legt, das wie schon im Januar 2016 auf Grundlage des § 2a Finanzmarktstabilitätsgesetz erfolgt. Als Gegenleistung sollen HETA-Gläubiger eine Barzahlung von 75 % für Senior-HETA-Schuldtitel und 30 % für Nachrang-HETA-Schuldtitel erhalten. Alternativ wird den Gläubigern als Gegenleistung eine Nullkupon-Inhaberschuldverschreibung (Zero-Bond) des KAF mit einer Laufzeit von etwa 13,5 Jahren angeboten, wobei Senior-Gläubiger im Umtauschverhältnis (Nominale der HETA-Schuldtitel zum 1.3.2015 samt bis dahin angelaufener Zinsen: Nominale Zero-Bond) von 1:1 den Zero-Bond und Nachranggläubiger im Umtauschverhältnis von 2:1 den Zero-Bond zeichnen können. Der Zero-Bond des KAF wird mit einer Garantie des Bundes ausgestattet werden. Des Weiteren wird nach Ablauf einer Halteperiode während eines Zeitraums von 180 Tagen eine Stabilisierung des Zero-Bond erfolgen.

Einige wesentliche Schritte sind noch umzusetzen, bevor das Angebot durch den KAF gelegt werden kann (wie zB eine ausreichende Anzahl an verbindlichen Annahmeerklärungen, bestimmte gesetzliche Grundlagen, beihilferechtliche Prüfung der EU-Kommission). Eine Veröffentlichung des Angebots ist für Anfang September 2016, ein Settlement für Mitte Oktober 2016 geplant.

Auf Basis dieser Änderungen ergeben sich folgende Anpassungen im Original-Prospekt:

1. Am Ende des Inhaltsverzeichnisses werden auf der Seite 4 des Original-Prospekts folgende Angaben eingefügt:

„ANHANG 5: GEPRÜFTE KAPITALFLUSS- UND EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG ZUM 31.12.2015 DER HYPO NOE LANDESBANK AG
203

„ANHANG 6: GEPRÜFTE KAPITALFLUSS- UND EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG ZUM 31.12.2015 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT
203“

2. Im Abschnitt „ALLGEMEINE HINWEISE, VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN UND LISTE DER AUFGENOMMENEN DOKUMENTE“ werden in Punkt „LISTE DER DURCH VERWEIS IN DEN PROSPEKT AUFGENOMMENEN DOKUMENTE“ die Angaben auf den Seiten 12f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die folgenden Dokumente der Emittentin werden mittels Verweis in den Prospekt inkorporiert:

- JAHRESBERICHT ZUM 31.12.2012 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter

- <http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht-2012.pdf>
- JAHRESBERICHT ZUM 31.12.2013 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter <http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht-2013.pdf>
- JAHRESBERICHT ZUM 31.12.2014 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht_2014_WBB.pdf
- JAHRESBERICHT ZUM 31.12.2015 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht_2015_WBB.pdf
- HALBJAHRESFINANZBERICHT ZUM 30.06.2015 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Halbjahresbericht-2015_WBB.pdf
- HALBJAHRESFINANZBERICHT ZUM 30.06.2014 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Halbjahresbericht-2014_WBB.pdf
- PROSPEKT 2015 alt: ANLEIHEBEDINGUNGEN (Seiten 157 - 182) und MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN (Seiten 183 - 193) abrufbar unter <http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/basisprospekt2014/Billigung-Basisprospekt-Hypo-Niederösterreich.pdf>

„Die folgenden Dokumente des Treugebers werden mittels Verweis in den Prospekt inkorporiert:

- JAHRESFINANZBERICHT ZUM 31.12.2012 DER HYPO NOE LANDESBANK AG abrufbar unter https://www.hyponoe.at/Media/Legal-PDFs/hypo_noe_landesbank_jahresfinanzbericht_2012.pdf?ext=.pdf
- JAHRESFINANZBERICHT ZUM 31.12.2013 DER HYPO NOE LANDESBANK AG abrufbar unter https://www.hyponoe.at/Media/Legal-PDFs/hypo_noe_landesbank_jahresfinanzbericht_2013.pdf?ext=.pdf
- JAHRESFINANZBERICHT ZUM 31.12.2014 DER HYPO NOE LANDESBANK AG abrufbar unter https://www.hyponoe.at/Media/Legal-PDFs/hypo_noe_landesbank_jahresfinanzbericht_2014.pdf?ext=.pdf
- JAHRESFINANZBERICHT ZUM 31.12.2015 DER HYPO NOE LANDESBANK AG abrufbar unter <https://www.hyponoe.at/Media/Berichte/HL/Jahresfinanzbericht-HL-2015.pdf?ext=.pdf>

Alle o. a. Dokumente können auf Verlangen in einer Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt werden und wurden bei der FMA hinterlegt.“

3. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden in Punkt „B.4a“ auf der Seite 17 des Original-Prospekts die folgenden Angaben

„Die FMA hat am 01.03.2015 als österreichische Abwicklungsbehörde gemäß „Bundesgesetz zur Abwicklung und Sanierung von Banken“ („BaSAG“) per Bescheid die Abwicklung der HETA ASSET RESOLUTION AG („HETA“) gemäß dem neuen europäischen Abwicklungsregime für Banken eingeleitet. Als erste Maßnahme hat sie eine bis 31.05.2016 befristete Stundung von Verbindlichkeiten der HETA gegenüber den Gläubigern gemäß BaSAG verhängt („HETA-Moratorium“).

Vom Treugeber wird eine Emission der HETA gehalten, welche vom erwähnten Bescheid betroffen ist. Die Gesamtnominale beträgt EUR 30 Mio. und ist vollständig durch eine Haftung des Landes Kärnten (§1356ABGB) besichert. Darüber hinaus gibt es kein Obligo gegenüber der HETA. Es ist möglich, dass die FMA in Bezug auf die HETA das bestehende

Moratorium verlängert, weitere auf das BaSAG gestützte Maßnahmen (wie Instrumente der Gläubigerbeteiligung, deren Anwendung zu einem endgültigen Ausfall von Forderungen gegen die HETA führen könnten) anordnet oder ähnliche Maßnahmen ergreift, wovon neben den Tilgungsleistungen auch Zinszahlungen in Höhe von rd. EUR 2,6 Mio. betroffen wären.

Der Treugeber musste daher eine Abwertung in Höhe von EUR 7,8 Mio in der Bilanz 2014 durchführen. Ein Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) kann unter anderem durch die zu buchende Abwertung einer im Nostro des Treugebers gehaltenen Emission der HETA ASSET RESOLUTION AG nicht ausgewiesen werden.

Die Konzernmutter des Treugebers, die HYPO NOE Gruppe Bank AG hat am 19.08.2015 ihren Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2015 veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass der Treugeber eine weitere Abschreibung der an der HETA gehaltenen Schuldverschreibung vornehmen musste. Die kumulierte Abschreibung beläuft sich per 30.06.2015 nach eigenen Angaben des Treugebers auf rund EUR 10,43 Mio.“

wie folgt ersetzt:

„Der Treugeber ist wie die HETA ASSET RESOLUTION AG („HETA“), die Abbaueinheit der ehemaligen HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG, Mitgliedinstitut der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken („Pfandbriefstelle“). Die Pfandbriefstelle ist die Alleinaktionärin der Pfandbriefbank. Sämtliche Mitglied institute der Pfandbriefstelle haften gemäß § 2 Abs 1 Pfandbriefstelle-Gesetz („PfBrStG“) zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle (und somit auch jener der Pfandbriefbank). Auch die meisten österreichischen Bundesländer haften (als Gewährträger der Mitglied institute) gemäß § 2 Abs 2 PfBrStG zur ungeteilten Hand für diese Verbindlichkeiten, allerdings nur: (i) für jene, die bis zum 2.4.2003 entstanden sind; sowie (ii) für jene, die nach dem 2.4.2003 bis zum 1.4.2007 entstanden sind, wenn die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30.9.2017 hinausgehen.

Laut Bilanz der Pfandbriefbank zum 31.12.2015 bestanden per 26.1.2016 insgesamt noch Verbindlichkeiten in Höhe von rund EUR 437 Mio der HETA gegenüber der Pfandbriefbank für Anleihen, die von der Pfandbriefbank (bzw ursprünglich der Pfandbriefstelle) treuhändig für die HETA begeben wurden.

Am 1.3.2015 leitete die FMA als Abwicklungsbehörde gemäß dem BaSAG die Abwicklung der HETA ein: Mit Vorstellungsbescheid vom 10.4.2016 verhängte die FMA in Bestätigung des Mandatsbescheids vom 1.3.2015 eine bis 31.5.2016 befristete Stundung von bestimmten Verbindlichkeiten der HETA („Moratorium“). Weiters ordnete die FMA mit Mandatsbescheid vom 10.04.2016 die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (bail-in tool) hinsichtlich bestimmter Verbindlichkeiten der HETA an („bail-in“): Dadurch wurde (i) der zum 01.03.2015 bestehende Nennwert oder ausstehende Restbetrag der Verbindlichkeiten samt der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen mit sofortiger Wirkung bei nachrangigen Verbindlichkeiten auf 0% und bei nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten auf 46,02% des Nominales herabgesetzt; (ii) der Zinssatz auf die Verbindlichkeiten auf null gesetzt; und (iii) die Fälligkeit der Verbindlichkeiten dahingehend geändert, dass sie mit dem Auflösungsbeschluss der HETA, jedoch spätestens am 31.12.2023 eintritt.

Vom Moratorium und dem bail-in sind auch nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der HETA gegenüber der Pfandbriefbank in Höhe von rund EUR 1,2 Mrd betroffen, wovon bis zum 31.5.2016 rund EUR 800 Mio fällig werden, die von der HETA aufgrund des Moratoriums nicht bedient werden müssen, und die aufgrund des bail-in auf 46,02% reduziert werden. Zugleich besteht für diese Verbindlichkeiten kein Deckungsanspruch der Pfandbriefbank gegenüber der HETA und somit eine potentielle Deckungslücke von bis zu EUR 1,2 Mrd.

Da die Pfandbriefbank als Treuhänderin tätig ist, schlossen die Pfandbriefbank, die Mitglied institute der Pfandbriefstelle und die jeweiligen Bundesländer (als Gewährträger der Mitglied institute) eine „Vereinbarung über die Erfüllung und Abwicklung der Solidarhaftung gemäß § 2 PfBrStG sowie die Abwicklung von Ausgleichsansprüchen im Innenverhältnis“ („Stabilisierungsvereinbarung“). Gemäß dieser Stabilisierungsvereinbarung wurden von den

Vertragspartnern anteilig die Rückzahlungen von Zinsen und Tilgungen der vom Moratorium betroffenen HETA-Anteile an Emissionen der Pfandbriefbank vorgeschossen, wodurch die Zahlungsverpflichtungen der Pfandbriefbank gegenüber Anleihegläubigern voll befriedigt wurden. Weiters werden sämtliche künftig fällig werdenden Forderungen der Pfandbriefbank gegenüber der HETA Zug um Zug gegen Zahlung des Vorschussbetrages an die Vertragspartner der Stabilisierungsvereinbarung abgetreten.

Zudem wurden in Folge des bail-in bei der HETA zwar die Verbindlichkeiten der HETA gegenüber ihren Gläubigern reduziert. Allerdings bleiben einerseits die Rechte der HETA-Gläubiger gemäß § 95 Abs 3 BaSAG ua gegenüber Mitschuldern der HETA (wie des Treugebers) davon unberührt, andererseits wird die HETA gegenüber ihren Berechtigten (dh Anspruchsberechtigte, die insbesondere keine Gläubigerstellung aus HETA-Anleihen haben) in gleicher Weise befreit. Somit hat der Treugeber keinen Anspruch gegenüber der HETA.

Der österreichische Finanzminister hat am 18.5.2016 angekündigt, dass er mit bestimmten HETA-Gläubigern ein Memorandum of Understanding (MoU) mit folgendem wesentlichem Inhalt unterzeichnet hat: Es ist beabsichtigt, dass der Kärntner Ausgleichszahlungsfonds (KAF) ein neues öffentliches Angebot legt, das wie schon im Januar 2016 auf Grundlage des § 2a Finanzmarktstabilitätsgesetz erfolgt. Als Gegenleistung sollen HETA-Gläubiger eine Barzahlung von 75 % für Senior-HETA-Schuldtitel und 30 % für Nachrang-HETA-Schuldtitel erhalten. Alternativ wird den Gläubigern als Gegenleistung eine Nullkupon-Inhaberschuldverschreibung (Zero-Bond) des KAF mit einer Laufzeit von etwa 13,5 Jahren angeboten, wobei Senior-Gläubiger im Umtauschverhältnis (Nominale der HETA-Schuldtitel zum 1.3.2015 samt bis dahin angelaufener Zinsen: Nominale Zero-Bond) von 1:1 den Zero-Bond und Nachranggläubiger im Umtauschverhältnis von 2:1 den Zero-Bond zeichnen können. Der Zero-Bond des KAF wird mit einer Garantie des Bundes ausgestattet werden. Des Weiteren wird nach Ablauf einer Halteperiode während eines Zeitraums von 180 Tagen eine Stabilisierung des Zero-Bond erfolgen.

Einige wesentliche Schritte sind noch umzusetzen, bevor das Angebot durch den KAF gelegt werden kann (wie zB eine ausreichende Anzahl an verbindlichen Annahmeerklärungen, bestimmte gesetzliche Grundlagen, beihilferechtliche Prüfung der EU-Kommission). Eine Veröffentlichung des Angebots ist für Anfang September 2016, ein Settlement für Mitte Oktober 2016 geplant.“

4. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden in Punkt „B.7“ die Angaben auf den Seiten 18ff bis zur Tabelle „Erfolgsstruktur Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 01.01. bis 30.06.2015 / 01.01. bis 30.06.2014“ (ausschließlich) des Original-Prospekts durch folgende Angaben ersetzt:

„Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen der Emittentin:

VERMÖGENS- UND ERFOLGSSTRUKTUR (Beträge in TEUR)						
UGB	2015	1.HJ 2015	2014	1.HJ 2014	2013	2012
Bilanzsumme	2.993.468	3.011.748	3.171.262	3.175.508	3.193.847	3.081.688
Bilanzielles EK	5.745	5.771	5.771	5.775	5.770	5.752
Betriebsertrag	676	330	718	372	750	705
Betriebsaufwand	748	358	704	358	718	628
Betriebsergebnis	-72	-28	14	14	32	77
EGT	-20	4	6	8	25	99
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	-26	1	0,3	5	18	74
Bilanzgewinn / Bilanzverlust	-26	1	5	5	17	71
Cost income ratio	110,65%	108,48%	98,05%	96,24%	95,73%	89,08%
Eigenmittel gemäß CRR bzw. BWG*	5.740	5.771	5.765	5.770	5.753	5.682
EM-Erfordernis	0	0	0	0	181	154
ROE (Return on Equity)	-0,45%	0,03%	0,01%	0,17%	0,31%	1,30%

(Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin basierend auf den geprüften Jahresabschlüssen 2012-2015 sowie den ungeprüften Halbjahresfinanzberichten 2015 und 2014 der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft)

* Ab 01.01.2014 beruhen die Eigenmittelkennzahlen auf Basis der CRR (EU-Verordnung Nr. 575/2013). Die Vergleichszahlen beruhen auf den Bestimmungen des BWG, welche bis zum 31.12.2013 maßgeblich waren.

Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR 14,1 in 2014 auf TEUR -72,2 im Geschäftsjahr 2015 verringert. Das ist zum Einen auf die geringeren Erträge aus den Wertpapieren der Eigenveranlagung zurückzuführen, da höher verzinsten Wertpapieren aus der Eigenveranlagung laufend fällig werden und durch niedrig verzinsten Wertpapieren ersetzt werden. Zum anderen ist das geringere Emissionsvolumen und damit das Provisionsergebnis für den Rückgang verantwortlich, da einerseits weniger verkauft wird und andererseits Emissionen fällig werden.

Die erforderlichen Eigenmittel gem. Art 92 der CRR betragen per 31.12.2015 EUR 0,00. Seit 01.01.2014 ist die Unterlegung der erforderlichen Eigenmittel für die Emittentin nicht mehr verpflichtend, da die Hypo Wohnbaubank von der CRR ausgenommen ist. Die erforderlichen Eigenmittel gem. § 22 BWG alt beliefen sich per 31.12.2013 auf EUR 181.100,00.

Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen des Treugebers:

Die Darstellung der Vermögens- und Erfolgsstruktur zeigt folgendes Bild:

ERFOLGSSTRUKTUR				
Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum				
	1.1.-31.12	1.1.-31.12	1.1.-31.12	1.1.-31.12
	2015	2014	2013	2012
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
I. NETTOZINSERTRAG	37.619	39.238	37.858	38.297
Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen	1.603	570	93	124
Provisionserträge	17.087	15.744	12.801	11.594
Provisionsaufwendungen	-2.886	-2.868	-2.227	-2.211
Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften	881	421	70	472
Sonstige betriebliche Erträge	3.148	2.121	1.510	1.283
II. BETRIEBSERTRÄGE	57.452	55.226	50.105	49.559
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	-49.957	-45.659	-45.187	-41.000
Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 enthaltenen Vermögensgegenstände (Abschreibungen)	-1.801	-1.922	-1.820	-1.727
sonstige betriebl. Aufwendungen	-1.030	-798	-530	-394
III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN	-52.788	-48.379	-47.537	-43.121
IV. BETRIEBSERGEBNIS	4.664	6.847	2.568	6.438
Ertrags-/Aufwandssaldo aus Wertber. auf Forderungen	7.660	-1.892	-1.578	-1.444
Ertrags-/Aufwandssaldo aus Wertber. auf Wertpapiere	-3.154	-7.583	612	386
V. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	9.170	-2.628	1.602	5.380
Außerordentlicher Ertrag	0	1.075	0	0
darunter: Entnahmen a.d.Fonds für allgemeine Bankrisiken TEUR 1.075				
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-1.940	199	0	-510
Sonstige Steuern	-668	-553	-284	-279
VI. JAHRESÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG	6.562	-1.907	1.318	4.591
Rücklagenbewegung	-2.050	1.920	0	-790
VII. JAHRESVERLUST/-GEWINN	4.512	13	1.318	3.801
Gewinnvortrag	13	0	0	0
Ergebnisübernahme/-abführung	0	0	-1.318	-3.801
VIII. BILANZGEWINN	4.525	13	0	0

(Quelle: geprüfte Jahresabschlüsse der HYPO NOE Landesbank AG)

KENNZAHLEN zur Gewinn- und Verlustrechnung				
	2015	2014	2013	2012
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Betriebsaufwendungen	-52.788	-48.379	-47.537	-43.121
Betriebserträge	57.452	55.226	50.105	49.559
Cost/Income Ratio	91,88%	87,60%	94,87%	87,01%
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	9.170	-2.628	1.602	5.380
Durchschnittliches Kernkapital	100.600	101.588	103.584	102.961
Return on Equity (ROE 2)	9,12%	-2,59%	1,55%	5,23%

(Quelle: Eigene Berechnungen der HYPO NOE Landesbank AG basierend auf den geprüften Jahresabschlüssen und Lageberichten der HYPO NOE Landesbank AG - vormals: Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank AG)

EIGENMITTEL					
		31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013 *	31.12.2012 *
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Anrechenbare Eigenmittel gemäß CRR Teil 2 der VO (EU) 575/2013		118.617	126.809	132.444	142.412
Eigenmittelerfordernis Kreditrisiko		79.624	78.457	83.459	79.401
<i>Bemessungsgrundlage (gewichtete Aktiva)</i>		995.304	980.707	103.584	102.961
Eigenmittelerfordernis operationelles Risiko		7.812	7.791	7.909	7.755
<i>Bemessungsgrundlage</i>		97.647	97.393	52.724	51.697
Eigenmittelerfordernis für CVA-Risiko		322	636	-	-
<i>Bemessungsgrundlage</i>		4.025	7.948	-	-
Eigenmittelerfordernis für Warenrisiko		0	0	-	-
<i>Bemessungsgrundlage</i>		1	2	-	-
Eigenmittelerfordernis FW-Risiko		-	-	-	-
<i>Bemessungsgrundlage</i>		-	-	-	-
EIGENMITTELERFORDERNIS gemäß Art. 92 der VO (EU) 575/2013		87.758	86.884	91.368	87.156
Eigenmittelquote in %		10,81%	11,68%	11,60%	13,07%
<small>(Quelle: Eigene Berechnungen der HYPO NOE Landesbank AG basierend auf den geprüften Jahresabschlüssen und Lageberichten der HYPO NOE Landesbank AG - vormals: Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank AG) *Vorjahreswerte wurden nach §§ 22 und 23 BWG berechnet</small>					

“

5. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden in Punkt „B.10“ die Angaben auf der Seite 21 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Entfällt; Die Jahresabschlüsse der Emittentin sowie des Treugebers zum 31.12.2012, 31.12.2013, 31.12.2014 und 31.12.2015 wurden mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. Der Wirtschaftsprüfer des Treugebers weist jedoch im Jahresabschluss zum 31.12. 2015 auf Unsicherheiten auf Grund des Zahlungsmoratoriums über die HETA ASSET RESOLUTION AG, der landesgarantierten Senior Schuldtitel der HETA ASSET RESOLUTION AG sowie einer Verbandsklage iZm der rechtlichen Zulässigkeit bestimmter Klauseln im Verbraucherkreditvertrag hin.“

6. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden in Punkt „C.7“ die Angaben auf den Seiten 21f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Dividendenpolitik der Emittentin:

Entfällt; Die Dividendenausschüttung unterliegt keinen etwaigen Beschränkungen. Für die Geschäftsjahre 2012 bis 2015 fanden keine Ausschüttungen statt.

Dividendenpolitik des Treugebers:

In den Geschäftsjahren 2012 und 2013 war die HYPO NOE Landesbank AG gemäß einem Ergebnisabführungsvertrag verpflichtet, vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen ihren gesamten Jahresgewinn vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr an die HYPO NOE Gruppe Bank AG abzuführen. Die HYPO NOE Gruppe Bank AG war laut diesem Ergebnisabführungsvertrag verpflichtet, den gesamten Jahresverlust der HYPO NOE Landesbank AG zu übernehmen. Der Ergebnisabführungsvertrag wurde mit Wirkung zum 17.12.2014 einvernehmlich aufgelöst.

Für das Geschäftsjahr 2014 fand keine Ausschüttung statt. Für das Geschäftsjahr 2015 wurde eine Dividende von EUR 4.500.000,00 ausgeschüttet.“

7. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ wird in Punkt „D.1“ unter der Überschrift „Zentrale Risiken des Treugebers:“ der Aufzählungspunkt „Es besteht das Risiko, dass die FMA das Instrument der Gläubigerbeteiligung ("Haircut") gemäß BaSAG auf die Anleihen der HETA anwendet. Dies würde dazu führen, dass der Treugeber Abschreibungen, Wertberichtigungen, Maßnahmen der Begrenzung des Risikos sowie ähnliche Maßnahmen

bei den Anleihen der HETA vornehmen muss. Dies kann sich wesentlich negativ auf die finanzielle Situation der Emittentin auswirken.“ auf der Seite 33 des Original-Prospekts ersatzlos gelöscht.

8. Im Abschnitt „II. RISIKOFAKTOREN“ werden in Punkt „2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEGER HYPO NOE LANDESBANK AG“ die Angaben im Risikofaktor „Risiko, dass eine Verschlechterung des Geschäftsverlaufs der Hypo-Banken Österreich einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers hat (Risiko auf Grund der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der Hypo-Banken Österreich)“ auf den Seiten 43f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Der Treugeber ist eine österreichische Landes-Hypothekenbank. Als österreichische Landes-Hypothekenbank ist der Treugeber Mitgliedsinstitut der Pfandbriefbank, welche mittels Bundesgesetz konstituiert wurde. Die Mitgliedsinstitute haften gemäß § 2 Abs 1 PfBrStG zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank. Die Gewährträger der Mitgliedsinstitute haften gemäß § 2 Abs 2 PfBrStG zur ungeteilten Hand für alle bis zum 02.04.2003 entstandenen Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank. Für alle nach dem 02.04.2003 bis zum 01.04.2007 entstandenen Verbindlichkeiten haften die Gewährträger zur ungeteilten Hand nur dann, wenn die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30.09.2017 hinausgehen. Für alle nach dem 01.04.2007 entstandenen Verbindlichkeiten besteht keine Haftung der Gewährträger mehr. Die Pfandbriefbank hat auf dieser Grundlage Emissionen begeben und die Emissionserlöse an die jeweiligen Landes-Hypothekenbanken weitergeleitet. Für die Rückzahlung dieser Emissionen der Pfandbriefbank haften daher die jeweiligen Mitgliedsinstitute (Landes-Hypothekenbanken) und deren Gewährträger gemäß PfBrStG zur ungeteilten Hand. Dieses Haftungsverhältnis birgt somit das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers zu bewirken.

Die Pfandbriefbank hat für HETA Asset Resolution AG („HETA“) gewisse Schuldverschreibungen (die „HETA-Pfandbriefbank-Anleihen“) begeben und die Emissionserlöse daraus an die HETA weitergeleitet. Am 1.3.2015 leitete die FMA als Abwicklungsbehörde gemäß dem BaSAG die Abwicklung der HETA ein: Mit Vorstellungsbescheid vom 10.4.2016 verhängte die FMA in Bestätigung des Mandatsbescheids vom 1.3.2015 eine bis 31.5.2016 befristete Stundung von bestimmten Verbindlichkeiten der HETA („Moratorium“). Weiters ordnete die FMA mit Mandatsbescheid vom 10.04.2016 die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (bail-in tool) hinsichtlich bestimmter Verbindlichkeiten der HETA an („bail-in“): Dadurch wurde (i) der zum 01.03.2015 bestehende Nennwert oder ausstehende Restbetrag der Verbindlichkeiten samt der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen mit sofortiger Wirkung bei nachrangigen Verbindlichkeiten auf 0% und bei nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten auf 46,02% des Nominales herabgesetzt; (ii) der Zinssatz auf die Verbindlichkeiten auf null gesetzt; und (iii) die Fälligkeit der Verbindlichkeiten dahingehend geändert, dass sie mit dem Auflösungsbeschluss der HETA, jedoch spätestens am 31.12.2023 eintritt.

Vom Moratorium und dem bail-in sind auch nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der HETA gegenüber der Pfandbriefbank in Höhe von rund EUR 1,2 Mrd betroffen, wovon bis zum 31.5.2016 rund EUR 800 Mio fällig werden, die von der HETA aufgrund des Moratoriums nicht bedient werden müssen, und die aufgrund des bail-in auf 46,02% reduziert werden. Zugleich besteht für diese Verbindlichkeiten kein Deckungsanspruch der Pfandbriefbank gegenüber der HETA und somit eine potentielle Deckungslücke von bis zu EUR 1,2 Mrd.

In Erfüllung der Solidarhaftung hat die HYPO NOE Gruppe Bank AG mit weiteren Mitgliedsinstituten im Sinne von § 2 Abs 1 PfBrStG dem Land Kärnten, der Pfandbriefstelle und der Pfandbriefbank im April 2015 eine Abwicklungsvereinbarung abgeschlossen, gemäß deren Bestimmungen und Bedingungen Zahlungen an Schuldverschreibungsinhaber als Gläubiger der Pfandbriefbank geleistet werden und im Gegenzug dazu Forderungen aus HETA-Finanzierungen von der Pfandbriefbank anteilig abgetreten werden sollen.

Zur Vermeidung von Unklarheiten über die Aufteilung der Haftung zwischen der HYPO NOE Gruppe Bank AG und der HYPO NOE Landesbank AG wurde in der Abwicklungsvereinbarung geregelt, dass allfällige Zahlungsverpflichtungen der HYPO NOE Landesbank AG im Rahmen der Solidarhaftung gemäß § 2 Abs 1 PfBrStG unter der Voraussetzung der Leistung von Zahlungen durch die HYPO NOE Gruppe Bank AG und in Hinblick auf die HETA-Emissionen als vollständig erfüllt gelten, weil die HYPO NOE Gruppe Bank AG und die HYPO NOE Landesbank AG als eine wirtschaftliche Einheit betrachtet werden und insgesamt die Solidarverpflichtung durch beide Kreditinstitute im Umfang eines gemeinsamen Kopfteils zu erfüllen ist.

Die HYPO NOE Gruppe Bank AG und die HYPO NOE Landesbank AG beabsichtigen in weiterer Folge eine Vereinbarung abzuschließen, in der im Innenverhältnis die Lasten aus oder im Zusammenhang mit einer allfälligen Inanspruchnahme im Außenverhältnis zwischen den beiden Kreditinstituten aufgeteilt werden.

Der österreichische Finanzminister hat am 18.5.2016 angekündigt, dass er mit bestimmten HETA-Gläubigern ein Memorandum of Understanding (MoU) mit folgendem wesentlichem Inhalt unterzeichnet hat: Es ist beabsichtigt, dass der Kärntner Ausgleichszahlungsfonds (KAF) ein neues öffentliches Angebot legt, das wie schon im Januar 2016 auf Grundlage des § 2a Finanzmarktstabilitätsgesetz erfolgt. Als Gegenleistung sollen HETA-Gläubiger eine Barzahlung von 75 % für Senior-HETA-Schuldtitel und 30 % für Nachrang-HETA-Schuldtitel erhalten. Alternativ wird den Gläubigern als Gegenleistung eine Nullkupon-Inhaberschuldverschreibung (Zero-Bond) des KAF mit einer Laufzeit von etwa 13,5 Jahren angeboten, wobei Senior-Gläubiger im Umtauschverhältnis (Nominale der HETA-Schuldtitel zum 1.3.2015 samt bis dahin angelaufener Zinsen: Nominale Zero-Bond) von 1:1 den Zero-Bond und Nachranggläubiger im Umtauschverhältnis von 2:1 den Zero-Bond zeichnen können. Der Zero-Bond des KAF wird mit einer Garantie des Bundes ausgestattet werden. Des Weiteren wird nach Ablauf einer Halteperiode während eines Zeitraums von 180 Tagen eine Stabilisierung des Zero-Bond erfolgen.

Einige wesentliche Schritte sind noch umzusetzen, bevor das Angebot durch den KAF gelegt werden kann (wie zB eine ausreichende Anzahl an verbindlichen Annahmeerklärungen, bestimmte gesetzliche Grundlagen, beihilferechtliche Prüfung der EU-Kommission). Eine Veröffentlichung des Angebots ist für Anfang September 2016, ein Settlement für Mitte Oktober 2016 geplant.

Zudem wurden in Folge des bail-in bei der HETA zwar die Verbindlichkeiten der HETA gegenüber ihren Gläubigern reduziert. Allerdings bleiben einerseits die Rechte der HETA-Gläubiger gemäß § 95 Abs 3 BaSAG ua gegenüber Mitschuldnern der HETA (wie des Treugebers) davon unberührt, andererseits wird die HETA gegenüber ihren Berechtigten (dh Anspruchsberechtigte, die insbesondere keine Gläubigerstellung aus HETA-Anleihen haben) in gleicher Weise befreit. Somit hat der Treugeber keinen Anspruch gegenüber der HETA.

Etwaige Rückgriffsansprüche des Treugebers aus der Inanspruchnahme der solidarischen Haftung gem. § 2 PfBrStG könnten nicht oder nicht voll einbringlich sein. Eine Inanspruchnahme des Treugebers aus diesem Haftungsverhältnis birgt das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers zu bewirken.“

9. Im Abschnitt „II. RISIKOFAKTOREN“ wird in Punkt „2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER HYPO NOE LANDESBANK AG“ der Risikofaktor „Es besteht das Risiko, dass die FMA das Instrument der Gläubigerbeteiligung („Haircut“) gemäß BaSAG auf die Anleihen der HETA anwendet. Dies würde dazu führen, dass der Treugeber Abschreibungen, Wertberichtigungen, Maßnahmen der Begrenzung des Risikos sowie ähnliche Maßnahmen bei den Anleihen der HETA vornehmen muss. Dies kann sich wesentlich negativ auf die finanzielle Situation der Emittentin auswirken.“ auf der Seite 44 des Original-Prospekts ersatzlos gelöscht.
10. Im Abschnitt „II. RISIKOFAKTOREN“ werden in Punkt „2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF

DEN TREUGEGER HYPO NOE LANDESBANK AG“ die Angaben im Risikofaktor „Risiko, dass es zu einem erheblich nachteiligen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage kommt, wenn der Treugeber in Zukunft keinen Jahresüberschuss erzielt“ auf der Seite 47 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Für den Zeitraum 1-12/2015 beträgt der Jahresüberschuss des Treugebers EUR 6.562.098,23. Inwieweit insbesondere das Zins- und Provisionsergebnis in den nächsten Jahren gehalten werden kann und ob die Risikokosten auf einem vergleichbaren Niveau verbleiben werden, hängt im Wesentlichen von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ab. Diese sind durch den Treugeber nicht beeinflussbar. Der Treugeber kann auf negative wirtschaftliche Rahmenbedingungen durch betriebswirtschaftliche, strukturelle und strategische Maßnahmen möglicherweise nur zeitverzögert und/oder nicht im erforderlichen Ausmaß reagieren. Aus heutiger Sicht ist nicht auszuschließen, dass der Treugeber zukünftig keinen oder einen geringeren Jahresüberschuss erzielen wird. Wenn der Treugeber in Zukunft keinen oder einen geringeren Jahresüberschuss erzielt, kann es zu einem erheblich nachteiligen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers kommen.“

11. Im Abschnitt „II. RISIKOFAKTOREN“ werden in Punkt „2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEGER HYPO NOE LANDESBANK AG“ die Angaben im Risikofaktor „Risiko, dass die Eigenmittelquote für ein unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist“ auf der Seite 50 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die anrechenbaren Eigenmittel des Treugebers, welche sich aus dem gezeichneten Kapital, der Haftrücklage und den nachrangigen Verbindlichkeiten zusammensetzen, betragen per 31.12.2015 unter Berücksichtigung von Abzugsposten insgesamt EUR 118,6 Mio. oder 10,81 % des Gesamtrisikobetrages (EUR 1.096,98 Mio.). Von den anrechenbaren Eigenmitteln sind EUR 17,2 Mio. (bilanzwirksames Nominale EUR 50,00 Mio.) nachrangige Verbindlichkeiten, deren Anrechnung gemäß §23 (8) BWG (seit 01.01.2014 geregelt in CRR Teil 2, Kapitel 4 (Artikel 62 bis 71)) beginnend mit 15.09.2012 schrittweise reduziert wird. Es ist aus heutiger Sicht unsicher, ob diese Quote für ein aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis ausreichend ist.“

12. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „2.1 Namen und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung):“ nach dem Passus „A-1220 Wien / Österreich, Wagramer Strasse 19:“ auf der Seite 62 des Original-Prospekts folgende Angaben ergänzt:

„2015: vertreten durch Mag. Hans-Erich Sorli und Mag. Wolfgang Tobisch“

13. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird die Tabelle am Ende vom Punkt „3. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN“ auf der Seite 63 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

”

VERMÖGENS- UND ERFOLGSSTRUKTUR (Beträge in TEUR)						
UGB	2015	1.HJ 2015	2014	1.HJ 2014	2013	2012
Bilanzsumme	2.993.468	3.011.748	3.171.262	3.175.508	3.193.847	3.081.688
Bilanzielles EK	5.745	5.771	5.771	5.775	5.770	5.752
Betriebsertrag	676	330	718	372	750	705
Betriebsaufwand	748	358	704	358	718	628
Betriebsergebnis	-72	-28	14	14	32	77
EGT	-20	4	6	8	25	99
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-26	1	0,3	5	18	74
Bilanzgewinn / Bilanzverlust	-26	1	5	5	17	71
Cost income ratio	110,65%	108,48%	98,05%	96,24%	95,73%	89,08%
Eigenmittel gemäß CRR bzw. BWG*	5.740	5.771	5.765	5.770	5.753	5.682
EM-Erfordernis	0	0	0	0	181	154
ROE (Return on Equity)	-0,45%	0,03%	0,01%	0,17%	0,31%	1,30%

(Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin basierend auf den geprüften Jahresabschlüssen 2012-2015 sowie den ungeprüften Halbjahresfinanzberichten 2015 und 2014 der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft)

* Ab 01.01.2014 beruhen die Eigenmittelkennzahlen auf Basis der CRR (EU-Verordnung Nr. 575/2013). Die Vergleichszahlen beruhen auf den Bestimmungen des BWG, welche bis zum 31.12.2013 maßgeblich waren.

“

14. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „9.1 Finanzlage“ auf der Seite 67 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Das Emissionsvolumen 2015 ist gegenüber dem Vorjahr gesunken. Das Emissionsvolumen für das Jahr 2015 betrug EUR 130.385.400,00 (Emissionsvolumen 2014: EUR 231.208.000,00 Emissionsvolumen 2013: EUR 282.000.000,00;). Die Bilanzsumme betrug 2015 2.993.468.063,24, 2014:EUR 3.171.262.000,00 und 2013 EUR 3.193.847.000,00.

Ihre Erträge lukriert die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft neben der Eigenmittelveranlagung ausschließlich aus der Treuhandprovisionierung der weitergeleiteten Mittel, die 1,5 Basispunkte (0,015%) des aushaftenden Emissionsvolumens beträgt. Aufgrund des Rückgangs des aushaftenden Emissionsvolumens sowie der auslaufenden höher verzinsten Wertpapiere der Eigenveranlagung im Jahr 2015, sind auch die Betriebserträge im Vergleich zu 2014 gesunken. Ab 1.1.2016 wurde die Treuhandprovision auf 1,75 Basispunkte (0,0175%) erhöht, zusätzlich wird jährlich eine Flat Fee iHv EUR 9,1 Tsd pro Treugeber verrechnet.

Übersicht über die Änderung der Finanzlage:

UGB / Beträge in TEUR	2015	1. HJ 2015	2014	1. HJ 2014	2013	2012
Bilanzsumme	2.993.468	3.011.748	3.171.262	3.175.508	3.193.847	3.081.688
Betriebsertrag	676	330	718	372	750	705
Betriebsaufwand	748	358	704	358	718	628
Betriebsergebnis	-72	-28	14	14	32	77
EGT	-20	4	6	8	25	99
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-26	1	0,3	5	18	74
Bilanzgewinn / Bilanzverlust	-26	1	5	5	17	71

(Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse 2012-2015 und die ungeprüften Halbjahresfinanzberichte 2015 und 2014 der Emittentin)

“

15. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „9.2.1. Angaben über

wichtige Faktoren, einschließlich ungewöhnlicher oder seltener Vorfälle oder neuer Entwicklungen, die die Geschäftserträge der Emittentin erheblich beeinträchtigen, und über das Ausmaß, in dem die Erträge derart geschmälert wurden“ die Angaben auf der Seite 68 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Aufgrund geringerer Betriebserträge ist das Betriebsergebnis im Geschäftsjahr 2015 (EUR -72.196,38) im Vergleich zum Geschäftsjahr 2014 (EUR 14.108,80) gesunken bzw. negativ. Das Betriebsergebnis im Geschäftsjahr 2013 betrug EUR 31.662,40.

Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR 14,1 in 2014 auf TEUR -72,2 im Geschäftsjahr 2015 verringert. Das ist zum Einen auf die geringeren Erträge aus den Wertpapieren der Eigenveranlagung zurückzuführen, da höher verzinsten Wertpapieren aus der Eigenveranlagung laufend fällig werden und durch niedrig verzinsten Wertpapieren ersetzt werden. Zum anderen ist das geringere Emissionsvolumen und damit das Provisionsergebnis für den Rückgang verantwortlich, da einerseits weniger verkauft wird und andererseits Emissionen fällig werden.“

16. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „9.2.2. Falls der Jahresabschluss wesentliche Veränderungen bei den Nettoumsätzen oder den Nettoerträgen ausweist, sind die Gründe für derlei Veränderungen in einer ausführlichen Erläuterung darzulegen“ die Angaben auf der Seite 68 des Original-Prospekts durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR 14,1 in 2014 auf TEUR -72,2 im Geschäftsjahr 2015 verringert. Das ist zum Einen auf die geringeren Erträge aus den Wertpapieren der Eigenveranlagung zurückzuführen, da höher verzinsten Wertpapieren aus der Eigenveranlagung laufend fällig werden und durch niedrig verzinsten Wertpapieren ersetzt werden. Zum anderen ist das geringere Emissionsvolumen und damit das Provisionsergebnis für den Rückgang verantwortlich, da einerseits weniger verkauft wird und andererseits Emissionen fällig werden.“

17. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „10.1. Angaben über die Kapitalausstattung der Emittentin (sowohl kurz- als auch langfristig)“ auf den Seiten 69f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

”

	10. KAPITALAUSSTATTUNG					
10.1	31.12.2015	30.06.2015	31.12.2014	30.06.2014	31.12.2013	31.12.2012
Summe Verbindlichkeiten (kurzfristig)	35.365.342,97	27.370.598,62	44.213.622,37	30.060.950,62	43.839.575,96	43.255.153,25
Garantiert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Besichert	35.268.420,37	27.337.516,74	44.060.981,21	32.917.124,21	43.692.118,69	43.118.654,53
nicht garantiert / nicht besichert	96.922,60	33.081,88	152.641,16	143.826,41	147.457,27	136.498,72
Summe Verbindlichkeiten (langfristig)	2.952.242.459,01	2.978.570.713,55	3.121.242.713,55	3.136.856.028,94	3.144.163.095,42	3.032.651.756,81
Garantiert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Besichert	2.952.242.459,01	2.978.570.713,55	3.121.242.713,55	3.136.856.028,14	3.144.163.095,42	3.032.651.756,81
nicht garantiert / nicht besichert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Eigenkapital	5.745.074,52	5.771.247,14	5.770.724,40	5.775.053,71	5.770.430,60	5.751.939,61
a. Gezeichnetes Kapital	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00
b. Gesetzliche Rücklagen	137.115,00	137.115,00	137.115,00	137.100,00	137.100,00	136.100,00

c. andere Rücklagen	523.609,40	523.609,40	518.330,60	523.330,60	505.839,61	435.369,12
d. Bilanzgewinn / Bilanzverlust	-25.649,88	522,74	5.278,80	4.623,11	17.490,99	70.470,49

(Quelle: Einzelne Zahlen wurden den geprüften Jahresabschlüssen 2012-2015 sowie den ungeprüften Halbjahresfinanzberichten 2015 und 2014 der Emittentin entnommen und für Zwecke des Prospektes neu zusammengestellt)

Die in obiger Tabelle angegebenen Summen zum Kapital sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen und anderer Rücklagen berechnet. Zu den anrechenbaren Eigenmitteln gemäß § 23 Abs 14 BWG alt siehe Punkt 20.1. Seit dem zuletzt veröffentlichten Jahresabschluss kam es zu keinen wesentlichen Veränderungen der oben angeführten Zahlen.

Da die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft ihre Mittel ausschließlich treuhändig aufnimmt und diese an ihre Aktionäre zur widmungsgemäßen Verwendung auf eigene Rechnung und Gefahr weitergibt, verfügt sie nur über geringe unterlegungspflichtige Aktiva.

Anrechenbare Eigenmittel betragen zum Stichtag 31.12.2015 EUR 5.740.155,53. Diese setzten sich zum 31.12.2015 wie folgt zusammen:

Eingezahltes Kapital	EUR	5.110.000,00
Gewinnrücklagen	EUR	439.879,40
Hafrücklage	EUR	220.845,00
Abzugsposten	EUR	-30.568,87
Summe	EUR	5.740.155,53

(Quelle: Die Zahlen wurden dem geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Emittentin entnommen und für Zwecke des Prospektes aufbereitet)

Die erforderlichen Eigenmittel gem. Art 92 der CRR betragen per 31.12.2015 EUR 0,00. Seit 01.01.2014 ist die Unterlegung der erforderlichen Eigenmittel für die Emittentin nicht mehr verpflichtend (vgl. Punkt 3. dieses Abschnittes), da die Hypo Wohnbaubank von der CRR ausgenommen ist. Die erforderlichen Eigenmittel für die Vorjahre gem. § 22 BWG alt beliefen sich per 31.12.2013 auf EUR 181.100,00 und per 31.12.2012 auf EUR 153.642,00.“

18. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird die Tabelle in Punkt „10.2. Erläuterung der Quellen und der Beträge des Kapitalflusses der Emittentin und eine ausführliche Darstellung dieser Posten“ auf der Seite 71 des Original-Prospekts durch folgende Tabelle ersetzt:

„

KAPITALFLUSSRECHNUNG							
		2015	30.06.2015	2014	30.06.2014	2013	2012
A.	Kassenbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
B.	Guthaben bei Zentralnotenbanken	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Forderungen Kreditinstitute (täglich fällig)	274.482,61	289.378,64	192.386,07	193.123,38	271.919,87	221.422,23
	Forderungen Kreditinstitute (sonstige)	2.991.237.277,91	3.009.402.744,93	3.169.043.237,68	3.173.211.856,46	3.190.988.971,33	3.077.899.556,87
C.	Wertpapierbestand	1.831.613,56	1.839.003,70	1.995.214,13	2.002.545,38	2.529.829,29	3.551.134,23
D.	Liquidität (A) + (B) + (C)	2.993.343.374,08	3.011.531.127,27	3.171.230.837,88	3.175.407.525,22	3.193.790.720,49	3.081.672.113,33
E.	Kurzfristige Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
F.	Verbindlichkeiten Kreditinstitute (täglich fällig)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

G.	Verbindlichkeiten Kreditinstitute (nicht täglich fällig)	35.268.420,37	27.337.516,74	44.060.981,21	32.917.124,21	43.692.118,69	43.118.654,53
H.	Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	96.922,60	33.081,88	152.641,16	143.826,41	147.457,27	136.498,72
I.	Kurzfristigen Verbindlichkeiten (F) + (G) + (H)	35.365.342,97	27.370.598,62	44.213.622,37	33.060.950,62	43.839.575,96	43.255.153,25
J.	Summe kurzfristige Verschuldung (I) - (E) - (D)	-2.957.978.031,11	-2.984.160.528,65	-3.127.017.215,51	-3.142.346.574,60	-3.149.951.144,53	-3.038.416.960,08
K.	Nicht kurzfristige Bankanleihen/Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
L.	Begebene Schuldverschreibungen	2.952.242.459,01	2.978.570.713,55	3.121.242.713,55	3.136.856.028,94	3.144.163.095,42	3.032.651.756,81
M.	Andere nicht kurzfristige Anleihen/Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
N.	Nicht kurzfristige Verbindlichkeiten (K) + (L) + (M)	2.952.242.459,01	2.978.570.713,55	3.121.242.713,55	3.136.856.028,94	3.144.163.095,42	3.032.651.756,81
O.	Summe Verschuldung (J) + (N)	-5.735.572,10	-5.589.815,10	-5.774.501,96	-5.490.545,66	-5.788.049,11	-5.765.203,27

(Quelle :Testierte Kapitalflussrechnungen für die Geschäftsjahre 2012-2015, sowie ungeprüfte Kapitalflussrechnungen zum 30.06.2015 und 30.06.2014 der Emittentin)

“

19. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird am Ende von Punkt „10.3. Angaben über den Fremdfinanzierungsbedarf und die Finanzierungsstruktur der Emittentin“ auf der Seite 72 des Original-Prospekts folgende Tabelle eingefügt:

”

FINANZIERUNGSSTRUKTUR per 31.12.2015 (in TEUR)

	taglich fallig bzw. ohne Laufzeit	bis 3 Monate	3 Monate bis 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
Forderungen gegenuber Kreditinstituten	35.822	188.922	60.025	928.045	1.780.654
Forderungen gegenuber Kunden	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenuber Kreditinstituten	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenuber Kunden	0	0	0	0	0
Verbriefte Verbindlichkeiten	41.146	187.752	59.252	925.714	1.779.331
Handelspassiva	0	0	0	0	0
Nachrangkapital	0	0	0	0	0

(Quelle: Eigene Berechnungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft)

“

20. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „20.1. Historische Finanzinformationen“ auf der Seite 84 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die nach den osterreichischen Grundsatzen ordnungsgemaer Buchfuhrung aufgestellten und geprufte Jahresabschlusse der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft wurden mit einem uneingeschrankten Bestatigungsvermerk versehen und konnen auf der Homepage der Emittentin wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit b) bis e) dieses Abschnitts angegeben, eingesehen werden.

Die geprufte Kapitalfluss- und Eigenkapitalveranderungsrechnungen der Emittentin wurden ordnungsgema auf Grundlage der oben genannten Jahresabschlusse erstellt, vom Abschlussprufer der Emittentin gepruft und sind diesem Prospekt als Anhange 1 (2012-2014) und 6 (2015) angefugt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde gema den Bestimmungen des BWG (insbesondere Anlage 2 zu § 43 BWG) sowie der Bestimmungen des UGB, jeweils in der geltenden Fassung erstellt.

Eigenkapitalveranderungsrechnung:

EIGENKAPITALVERANDERUNGSRECHNUNG						
1. Anrechenbare Eigenmittel gema Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013¹⁾	31.12.2015	30.06.2015	31.12.2014	30.06.2014	31.12.2013	31.12.2012
a) Eingezahltes Kapital	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00 0	5.110.000,00
b) Gewinnrucklagen	439.879,40	439.879,40	434.600,60	439.585,60	422.094,61	350.624,12
c) Haft-rucklage	220.845,00	220.845,00	220.845,00	220.845,00	220.845,00	220.845,00
d) Abzugsposten immaterielle Vermogensgegenstande	-4.918,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
e) Bilanzverlust	-25.649,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Anrechenbare Eigenmittel	5.740.155,53	5.770.724,40	5.765.445,60	5.770.430,60	5.752.939,61	5.681.469,12
Eigenmittelerfordernis	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	788.745,37	545.528,31

Eigenmittel in %	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	729,38%	1.041,46%
2.Erforderliche Eigenmittel gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013²⁾	31.12.2015	30.06.2015	31.12.2014	30.06.2014	31.12.2013	31.12.2012
Eigenmittelerfordernis Kreditrisiko (Standardansatz)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	788.745,37	545.528,31
Bemessungsgrundlage (gewichtete Aktiva) davon 8 %	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	63.100,00	43.642,00
Eigenmittelerfordernis gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013						
Eigenmittelerfordernis operationelles Risiko						
Bemessungsgrundlage davon Eigenmittelerfordernis gemäß Standardansatz	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	732.000,00	677.000,00
	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	118.000,00	110.000,00

(Quelle: Auf Grundlage der Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 geprüfte Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2012-2015 sowie auf Grundlage der ungeprüften Halbjahresfinanzberichte zum 30.06.2015 und 30.06.2014 ungeprüfte Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft zum 30.06.2015 und 30.06.2014)

1) 31.12.2012 und 31.12.2013: Anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 Abs. 14 BWG (in der zum 31.12.2013 geltenden Fassung)
2) 31.12.2012 und 31.12.2013: Erforderliche Eigenmittel gemäß § 22 Abs. 1 BWG (in der zum 31.12.2013 geltenden Fassung)

Seit dem Stichtag 31.12.2015 ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen.

Zur Kapitalflussrechnung siehe Punkt 10.2. dieses Abschnitts „Erläuterung der Quellen und der Beträge des Kapitalflusses der Emittentin und eine ausführliche Darstellung dieser Posten“.

21. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „20.3. Jahresabschluss“ auf der Seite 85 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Emittentin erstellt ihre Jahresabschlüsse nach den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (UGB, BWG). Die Jahresabschlüsse der Emittentin wurden unter Einbeziehung der Buchführung geprüft und mit einem unbeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Jahresabschlüsse der Emittentin sind auf der Homepage der Emittentin wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit b) bis e) dieses Abschnitts angegeben, veröffentlicht.“

22. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „20.4.1. Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen“ auf der Seite 85 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., A-1220 Wien, Wagramer Strasse 19, hat in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung von Abschlussprüfungen die Jahresabschlüsse der Emittentin geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 274 (1) des österreichischen Unternehmensgesetzbuches versehen.“

Die Wortlaute der Bestätigungsvermerke sind in den Jahresabschlüssen der Emittentin wiedergegeben und auf der Homepage der Emittentin wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit b) bis e) dieses Abschnitts angegeben, veröffentlicht. Sie wurden bei der FMA hinterlegt.

Die Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Emittentin wurden ordnungsgemäß auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse erstellt und vom Abschlussprüfer der Emittentin geprüft. Die Kapitalfluss- und

Eigenkapitalveränderungsrechnungen sind diesem Prospekt als Anhänge 1 (2012-2014) und 6 (2015) angefügt und wurden auch bei der FMA hinterlegt.“

23. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „20.5. Alter der jüngsten Finanzinformationen“ auf der Seite 85 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Der letzte geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2015 zum 31.12.2015 wurde am 31.03.2016 von der ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Das Datum der jüngsten geprüften Finanzinformationen der Emittentin ist der 31.12.2015.

Das Datum der jüngsten ungeprüften Finanzinformationen der Emittentin ist der 30.06.2015.“

24. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird in Punkt „20.6.1“ der erste Absatz auf der Seite 86 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Zum Datum der Prospektbilligung hat die Emittentin einen ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2015 erstellt. Der Halbjahresfinanzbericht kann auf der Homepage der Emittentin wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit f) dieses Abschnitts angegeben, eingesehen werden.“

25. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird in Punkt „20.6.2“ der zweite Absatz auf der Seite 86 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Halbjahresfinanzberichte der Emittentin zum 30.06.2014 und 30.06.2015 sind auf der Homepage der Emittentin wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit f) und g) dieses Abschnitts angegeben, veröffentlicht.“

26. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „20.7. Dividendenpolitik“ auf der Seite 86 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Dividendenausschüttung unterliegt keinen etwaigen Beschränkungen. Für die Geschäftsjahre 2012 bis 2015 fanden keine Ausschüttungen statt.“

27. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „20.9. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin“ auf der Seite 86 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Jahresabschlusses ist es zu keinen wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gekommen.“

28. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „23.2. Angaben von Seiten Dritter“ auf der Seite 96 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Dieser Prospekt enthält Verweise auf Daten zum Rating der Gesellschafter der Emittentin, die aus Moody`s Investors Service Limited und Standard & Poor`s entnommen sind.

Die Daten zum Rating sind auf folgenden Websites abrufbar:

„[https://www. hyponoe.at/de/ihre-hypo-noe/investor-relations/rating](https://www.hyponoe.at/de/ihre-hypo-noe/investor-relations/rating)“

„[http://www. hypo.at/eBusiness/hypoooe_template1/588648318645228613-589113666566129551_613926469277574352-613926469277574352-NA-NA-NA.html](http://www.hypo.at/eBusiness/hypoooe_template1/588648318645228613-589113666566129551_613926469277574352-613926469277574352-NA-NA-NA.html)“

„[https://www. hypotirool.com/at/ueber-uns/unternehmen/rating.html](https://www.hypotirool.com/at/ueber-uns/unternehmen/rating.html)“

„[http://www. hypovbg.at/019/hpathypv.nsf/hypov?OpenAgent&102Ratingx_Allgemeines](http://www.hypovbg.at/019/hpathypv.nsf/hypov?OpenAgent&102Ratingx_Allgemeines)“.

Die Emittentin hat die externen Daten korrekt wiedergegeben. Soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den veröffentlichten Informationen ableiten konnte, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Anleger sollten diese Informationen dennoch sorgfältig abwägen.

Die Emittentin hat die Zahlenangaben, Marktdaten und sonstigen Informationen, die Dritte ihren Studien zu Grunde gelegt haben, nicht überprüft und übernimmt daher keine Verantwortung oder Garantie für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben aus Studien Dritter.“

29. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ die Angaben auf den Seiten 96f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Emittentin erklärt hiermit, dass während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts (12 Monate nach seiner Billigung):

- a) die Satzung der Emittentin in der jeweils gültigen Fassung; und
- b) die geprüften Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Emittentin zum 31.12.2012, 31.12.2013, 31.12.2014 und 31.12.2015

am Sitz der Emittentin in 1043 Wien, Brucknerstraße 8 eingesehen werden können bzw. werden deren Kopien kostenlos während üblicher Geschäftszeiten zur Verfügung gestellt.

Weiters können folgende Dokumente während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts (12 Monate nach seiner Billigung) auf der Homepage der Emittentin wie folgt abgerufen werden:

- a) dieser Prospekt abrufbar unter

<http://www.hypo-wohnbaubank.at/Portals/0/PDF/Billigung%20FMA%20HWBB%20f%C3%BCr%20HYPO%20NOE%202015-12-14.pdf?ver=2016-01-13-152422-560>

und

der Prospekt 2015 alt abrufbar unter

<http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/basisprospekt2014/Billigung-Basisprospekt-Hypo-Niederoesterreich.pdf>; und

- b) JAHRESBERICHT ZUM 31.12.2012 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter
<http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht-2012.pdf>
- c) JAHRESBERICHT ZUM 31.12.2013 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter
<http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht-2013.pdf>
- d) JAHRESBERICHT ZUM 31.12.2014 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter
http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht_2014_WBB.pdf
- e) JAHRESBERICHT ZUM 31.12.2015 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter
http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht_2015_WBB.pdf
- f) HALBJAHRESFINANZBERICHT ZUM 30.06.2015 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter
http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Halbjahresbericht-2015_WBB.pdf
- g) HALBJAHRESFINANZBERICHT ZUM 30.06.2014 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter
http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Halbjahresbericht-2014_WBB.pdf

Die o.a. Dokumente können auf Verlangen in einer Papierversion kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die o.a. Jahresabschlüsse und der Halbjahresfinanzbericht der Emittentin wurden bei der FMA hinterlegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge, Anhänge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, zu lesen ist.“

30. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO NOE LANDESBANK AG“ wird in Punkt „2.1. Namen und Anschrift der Abschlussprüfer des Treugebers, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung)“ der erste Absatz auf der Seite 98 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, A-1013 Wien, Renngasse 1/Freyung hat durch Dr. Peter Bitzyk (2012, 2013) bzw. Mag. Wolfgang Wurm (2012, 2013, 2014, 2015) bzw. Dr. Nikolaus Müller (2014) bzw. Mag. Thomas Becker (2015) als Wirtschaftsprüfer und Bruno Moritz (2012, 2013) als Steuerberater in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Satzung den Jahresabschluss für die Geschäftsjahre 2012 zum 31.12.2012, 2013 zum 31.12.2013, 2014 zum 31.12.2014 und 2015 zum 31.12.2015 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Wirtschaftsprüfer weist jedoch im Jahresabschluss zum 31.12. 2015 auf Unsicherheiten auf Grund des Zahlungsmoratoriums über die HETA ASSET RESOLUTION AG, der landesgarantierten Senior Schuldtitel der HETA ASSET RESOLUTION AG sowie einer Verbandsklage iZm der rechtlichen Zulässigkeit bestimmter Klauseln im Verbraucherkreditvertrag hin.“

31. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO NOE LANDESBANK AG“ werden in Punkt „3. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN“ die Angaben auf den Seiten 98ff des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlüsse 2012-2015 sowie die ungeprüften Halbjahresfinanzberichte zum 30.06.2014 und zum 30.06.2015 des Treugebers sind unter Punkt 20. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES TREUGEBERS näher dargestellt. Der Wirtschaftsprüfer weist im Jahresabschluss zum 31.12. 2015 auf Unsicherheiten auf Grund des Zahlungsmoratoriums über die HETA ASSET RESOLUTION AG, der landesgarantierten Senior Schuldtitel der HETA ASSET RESOLUTION AG sowie einer Verbandsklage iZm der rechtlichen Zulässigkeit bestimmter Klauseln im Verbraucherkreditvertrag hin.

Die Darstellung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen gegliederten Gewinn- und Verlustrechnung zu den ungeprüften Halbjahresfinanzberichten zum 30.06.2014 und 30.06.2015 zeigt folgendes Bild:

ERFOLGSSTRUKTUR			
Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum		01.01. bis 30.06.	01.01. bis 30.06.
		2015	2014
		TEUR	TEUR
I.	NETTOZINSERTRAG	18.635	19.484
	Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen	786	251
	Provisionsgeschäft	7.267	6.063
	Ergebnis aus Finanzgeschäften	210	166
	Sonstige betriebliche Erträge	1.423	500
II.	BETRIEBSERTRÄGE	28.321	26.464
	Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	-24.173	-22.862
	Wertberichtigungen auf Anlagegüter	-1.071	-1.100
	sonstige betriebl. Aufwendungen	-85	-96
III.	BETRIEBSAUFWENDUNGEN	-25.329	-24.058
IV.	BETRIEBSERGEBNIS	2.992	2.406
	Ertrags-/Aufwandssaldo aus Wertberichtigungen auf Forderungen und Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken	1.670	-504
	Ertrags-/Aufwandssaldo aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, sowie an Beteiligungen	-2.571	4
V.	ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	2.091	1.906
	Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0
	Sonstige Steuern	-322	-275
VI.	HALBJAHRESÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG (NACH STEUERN)	1.769	1.631

(Quelle: ungeprüfte Halbjahresabschlüsse der HYPO NOE Landesbank AG - vormals: Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank AG)

KENNZAHLEN zur Gewinn- und Verlustrechnung			
		30.06.2015	30.06.2014
		TEUR	TEUR
	Betriebsaufwendungen	-25.329	-24.058
	Betriebserträge	28.321	26.464
	Cost/Income Ratio	89,44%	90,91%
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.091	1.906
	Durchschnittliches Kernkapital	99.543	103.582
	Return on Equity (ROE 2)	2,10%	1,84%

(Quelle: Eigene Berechnungen der HYPO NOE Landesbank AG basierend auf den ungeprüften Halbjahresabschlüssen der HYPO NOE Landesbank AG - vormals: Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank AG)

EIGENMITTEL			
		30.06.2015	30.06.2014
		TEUR	TEUR
Anrechenbare Eigenmittel gemäß CRR Teil 2 der VO (EU) 575/2013		121.789	132.444
Eigenmittelerfordernis Kreditrisiko		80.127	77.334
<i>Bemessungsgrundlage (gewichtete Aktiva)</i>		<i>1.001.588</i>	<i>966.669</i>
Eigenmittelerfordernis operationelles Risiko		7.812	7.791
<i>Bemessungsgrundlage</i>		<i>97.647</i>	<i>97.393</i>
Eigenmittelerfordernis für CVA-Risiko		482	742
<i>Bemessungsgrundlage</i>		<i>6.019</i>	<i>9.272</i>
Eigenmittelerfordernis für Warenrisiko		0	0
<i>Bemessungsgrundlage</i>		<i>2</i>	<i>2</i>
Eigenmittelerfordernis FW-Risiko		-	-
<i>Bemessungsgrundlage</i>		<i>-</i>	<i>-</i>
EIGENMITTELERFORDERNIS gemäß Art. 92 der VO (EU) 575/2013		88.421	85.867
Eigenmittelquote in %		11,02%	12,34%
(Quelle: Eigene Berechnungen der HYPO NOE Landesbank AG basierend auf den ungeprüften Halbjahresabschlüssen der HYPO NOE Landesbank AG - vormals: Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank AG)			

Die Darstellung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen gegliederten Gewinn- und Verlustrechnung, die Kennzahlen zur Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Eigenmitteldarstellung zu den geprüften Jahresabschlüssen zum 31.12.2012, 31.12.2013, 31.12.2014 und 31.12.2015 zeigen folgendes Bild:

ERFOLGSSTRUKTUR				
Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum				
	1.1.-31.12	1.1.-31.12	1.1.-31.12	1.1.-31.12
	2015	2014	2013	2012
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
I. NETTOZINSERTRAG	37.619	39.238	37.858	38.297
Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen	1.603	570	93	124
Provisionserträge	17.087	15.744	12.801	11.594
Provisionsaufwendungen	-2.886	-2.868	-2.227	-2.211
Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften	881	421	70	472
Sonstige betriebliche Erträge	3.148	2.121	1.510	1.283
II. BETRIEBSERTRÄGE	57.452	55.226	50.105	49.559
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	-49.957	-45.659	-45.187	-41.000
Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 enthaltenen Vermögensgegenstände (Abschreibungen)	-1.801	-1.922	-1.820	-1.727
sonstige betriebl. Aufwendungen	-1.030	-798	-530	-394
III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN	-52.788	-48.379	-47.537	-43.121
IV. BETRIEBSERGEBNIS	4.664	6.847	2.568	6.438
Ertrags-/Aufwandssaldo aus Wertber. auf Forderungen	7.660	-1.892	-1.578	-1.444
Ertrags-/Aufwandssaldo aus Wertber. auf Wertpapiere	-3.154	-7.583	612	386
V. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	9.170	-2.628	1.602	5.380
Außerordentlicher Ertrag	0	1.075	0	0
darunter:				
Entnahmen a.d.Fonds für allgemeine Bankrisiken TEUR 1.075				
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-1.940	199	0	-510
Sonstige Steuern	-668	-553	-284	-279
VI. JAHRESÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG	6.562	-1.907	1.318	4.591
Rücklagenbewegung	-2.050	1.920	0	-790
VII. JAHRESVERLUST/-GEWINN	4.512	13	1.318	3.801
Gewinnvortrag	13	0	0	0
Ergebnisübernahme/-abführung	0	0	-1.318	-3.801
VIII. BILANZGEWINN	4.525	13	0	0

(Quelle: geprüfte Jahresabschlüsse der HYPO NOE Landesbank AG)

KENNZAHLEN zur Gewinn- und Verlustrechnung				
	2015	2014	2013	2012
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Betriebsaufwendungen	-52.788	-48.379	-47.537	-43.121
Betriebserträge	57.452	55.226	50.105	49.559
Cost/Income Ratio	91,88%	87,60%	94,87%	87,01%
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	9.170	-2.628	1.602	5.380
Durchschnittliches Kernkapital	100.600	101.588	103.584	102.961
Return on Equity (ROE 2)	9,12%	-2,59%	1,55%	5,23%

(Quelle: Eigene Berechnungen der HYPO NOE Landesbank AG basierend auf den geprüften Jahresabschlüssen und Lageberichten der HYPO NOE Landesbank AG - vormals: Niederösterreichische Landesbank-Hypothekbank AG)

EIGENMITTEL					
		31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013 *	31.12.2012 *
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Anrechenbare Eigenmittel gemäß CRR Teil 2 der VO (EU) 575/2013		118.617	126.809	132.444	142.412
Eigenmittelerfordernis Kreditrisiko		79.624	78.457	83.459	79.401
<i>Bemessungsgrundlage (gewichtete Aktiva)</i>		995.304	980.707	103.584	102.961
Eigenmittelerfordernis operationelles Risiko		7.812	7.791	7.909	7.755
<i>Bemessungsgrundlage</i>		97.647	97.393	52.724	51.697
Eigenmittelerfordernis für CVA-Risiko		322	636	-	-
<i>Bemessungsgrundlage</i>		4.025	7.948	-	-
Eigenmittelerfordernis für Warenrisiko		0	0	-	-
<i>Bemessungsgrundlage</i>		1	2	-	-
Eigenmittelerfordernis FW-Risiko		-	-	-	-
<i>Bemessungsgrundlage</i>		-	-	-	-
EIGENMITTELERFORDERNIS gemäß Art. 92 der VO (EU) 575/2013		87.758	86.884	91.368	87.156
Eigenmittelquote in %		10,81%	11,68%	11,60%	13,07%
<small>(Quelle: Eigene Berechnungen der HYPO NOE Landesbank AG basierend auf den geprüften Jahresabschlüssen und Lageberichten der HYPO NOE Landesbank AG - vormals: Niederösterreichische Landesbank-Hypothekbank AG)</small>					
<small>*Vorjahreswerte wurden nach §§ 22 und 23 BWG berechnet</small>					

“

32. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO NOE LANDESBANK AG“ werden in Punkt „5.1.5. Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit des Treugebers“ die Angaben auf der Seite 103 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Der Treugeber ist wie die HETA ASSET RESOLUTION AG („HETA“), die Abbaueinheit der ehemaligen HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG, Mitgliedinstitut der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekbanken („Pfandbriefstelle“). Die Pfandbriefstelle ist die Alleinaktionärin der Pfandbriefbank. Sämtliche Mitgliedinstitute der Pfandbriefstelle haften gemäß § 2 Abs 1 Pfandbriefstelle-Gesetz („PfBrStG“) zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle (und somit auch jener der Pfandbriefbank). Auch die meisten österreichischen Bundesländer haften (als Gewährträger der Mitgliedinstitute) gemäß § 2 Abs 2 PfBrStG zur ungeteilten Hand für diese Verbindlichkeiten, allerdings nur: (i) für jene, die bis zum 2.4.2003 entstanden sind; sowie (ii) für jene, die nach dem 2.4.2003 bis zum 1.4.2007 entstanden sind, wenn die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30.9.2017 hinausgehen.

Laut Bilanz der Pfandbriefbank zum 31.12.2015 bestanden per 26.1.2016 insgesamt noch Verbindlichkeiten in Höhe von rund EUR 437 Mio der HETA gegenüber der Pfandbriefbank für Anleihen, die von der Pfandbriefbank (bzw ursprünglich der Pfandbriefstelle) treuhändig für die HETA begeben wurden.

Am 1.3.2015 leitete die FMA als Abwicklungsbehörde gemäß dem BaSAG die Abwicklung der HETA ein: Mit Vorstellungsbescheid vom 10.4.2016 verhängte die FMA in Bestätigung des Mandatsbescheids vom 1.3.2015 eine bis 31.5.2016 befristete Stundung von bestimmten Verbindlichkeiten der HETA („Moratorium“). Weiters ordnete die FMA mit Mandatsbescheid vom 10.04.2016 die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (bail-in tool) hinsichtlich bestimmter Verbindlichkeiten der HETA an („bail-in“): Dadurch wurde (i) der zum 01.03.2015 bestehende Nennwert oder ausstehende Restbetrag der Verbindlichkeiten samt der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen mit sofortiger Wirkung bei nachrangigen Verbindlichkeiten auf 0% und bei nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten auf 46,02% des Nominales herabgesetzt; (ii) der Zinssatz auf die Verbindlichkeiten auf null gesetzt; und (iii) die Fälligkeit der Verbindlichkeiten dahingehend geändert, dass sie mit dem Auflösungsbeschluss der HETA, jedoch spätestens am 31.12.2023 eintritt.

Vom Moratorium und dem bail-in sind auch nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der HETA gegenüber der Pfandbriefbank in Höhe von rund EUR 1,2 Mrd betroffen, wovon bis zum 31.5.2016 rund EUR 800 Mio fällig werden, die von der HETA aufgrund des Moratoriums nicht bedient werden müssen, und die aufgrund des bail-in auf 46,02% reduziert werden. Zugleich besteht für diese Verbindlichkeiten kein Deckungsanspruch der Pfandbriefbank gegenüber der HETA und somit eine potentielle Deckungslücke von bis zu EUR 1,2 Mrd.

Da die Pfandbriefbank als Treuhänderin tätig ist, schlossen die Pfandbriefbank, die Mitgliedinstitute der Pfandbriefstelle und die jeweiligen Bundesländer (als Gewährträger der Mitgliedinstitute) eine „Vereinbarung über die Erfüllung und Abwicklung der Solidarhaftung gemäß § 2 PfBrStG sowie die Abwicklung von Ausgleichsansprüchen im Innenverhältnis“ („Stabilisierungsvereinbarung“). Gemäß dieser Stabilisierungsvereinbarung wurden von den Vertragspartnern anteilig die Rückzahlungen von Zinsen und Tilgungen der vom Moratorium betroffenen HETA-Anteile an Emissionen der Pfandbriefbank vorgeschossen, wodurch die Zahlungsverpflichtungen der Pfandbriefbank gegenüber Anleihegläubigern voll befriedigt wurden. Weiters werden sämtliche künftig fällig werdenden Forderungen der Pfandbriefbank gegenüber der HETA Zug um Zug gegen Zahlung des Vorschussbetrages an die Vertragspartner der Stabilisierungsvereinbarung abgetreten.

Zudem wurden in Folge des bail-in bei der HETA zwar die Verbindlichkeiten der HETA gegenüber ihren Gläubigern reduziert. Allerdings bleiben einerseits die Rechte der HETA-Gläubiger gemäß § 95 Abs 3 BaSAG ua gegenüber Mitschuldnern der HETA (wie des Treugebers) davon unberührt, andererseits wird die HETA gegenüber ihren Berechtigten (dh Anspruchsberechtigte, die insbesondere keine Gläubigerstellung aus HETA-Anleihen haben) in gleicher Weise befreit. Somit hat der Treugeber keinen Anspruch gegenüber der HETA.

Der österreichische Finanzminister hat am 18.5.2016 angekündigt, dass er mit bestimmten HETA-Gläubigern ein Memorandum of Understanding (MoU) mit folgendem wesentlichem Inhalt unterzeichnet hat: Es ist beabsichtigt, dass der Kärntner Ausgleichszahlungsfonds (KAF) ein neues öffentliches Angebot legt, das wie schon im Januar 2016 auf Grundlage des § 2a Finanzmarktstabilitätsgesetz erfolgt. Als Gegenleistung sollen HETA-Gläubiger eine Barzahlung von 75 % für Senior-HETA-Schuldtitel und 30 % für Nachrang-HETA-Schuldtitel erhalten. Alternativ wird den Gläubigern als Gegenleistung eine Nullkupon-Inhaberschuldverschreibung (Zero-Bond) des KAF mit einer Laufzeit von etwa 13,5 Jahren angeboten, wobei Senior-Gläubiger im Umtauschverhältnis (Nominale der HETA-Schuldtitel zum 1.3.2015 samt bis dahin angelaufener Zinsen: Nominale Zero-Bond) von 1:1 den Zero-Bond und Nachranggläubiger im Umtauschverhältnis von 2:1 den Zero-Bond zeichnen können. Der Zero-Bond des KAF wird mit einer Garantie des Bundes ausgestattet werden. Des Weiteren wird nach Ablauf einer Halteperiode während eines Zeitraums von 180 Tagen eine Stabilisierung des Zero-Bond erfolgen.

Einige wesentliche Schritte sind noch umzusetzen, bevor das Angebot durch den KAF gelegt werden kann (wie zB eine ausreichende Anzahl an verbindlichen Annahmeerklärungen, bestimmte gesetzliche Grundlagen, beihilferechtliche Prüfung der EU-Kommission). Eine Veröffentlichung des Angebots ist für Anfang September 2016, ein Settlement für Mitte Oktober 2016 geplant.“

33. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO NOE LANDESBANK AG“ werden die Angaben in Punkt „9.1. Finanzlage“ auf der Seite 108 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Bilanzsumme ist vom 31.12.2012 (rund EUR 2,36 Mrd.) bis zum 31.12.2015 (rund EUR 2,55 Mrd.) um ca. 7,92 % angestiegen. Die Wachstumstreiber finden sich aktivseitig in den Positionen Schuldtitel öffentlicher Stellen, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind, sowie Forderungen an Kunden. Passivseitig erhöhte sich die Position Verbindlichkeiten gegenüber Kunden. Die Refinanzierung auf dem Interbankenmarkt erfolgte fast ausschließlich durch die HYPO NOE Gruppe Bank AG.

Im Jahr 2012 wurde ein positiver Jahresüberschuss von EUR 4,6 Mio., im Jahr 2013 ein positiver Jahresüberschuss von EUR 1,3 Mio. und im Jahr 2014 ein Jahresfehlbetrag von

EUR -1,9 Mio. erzielt. Ein Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) im Jahr 2014 konnte unter anderem durch die zu buchende Abwertung einer im Nostro des Treugebers gehaltenen Emission der HETA ASSET RESOLUTION AG nicht ausgewiesen werden. Im Jahr 2015 wurde ein positiver Jahresüberschuss von EUR 6,56 Mio erzielt.“

34. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO NOE LANDESBANK AG“ werden die Angaben in Punkt „9.2.2. Falls der Jahresabschluss wesentliche Veränderungen bei den Nettoumsätzen oder den Nettoerträgen ausweist, sind die Gründe für derlei Veränderungen in einer ausführlichen Erläuterung darzulegen“ auf der Seite 108 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Trotz des herausfordernden Umfelds konnte der Treugeber im Wirtschaftsjahr 2015 ein Ergebnis der ordentlichen Geschäftstätigkeit von EUR 9,2 Mio erreichen. Neben im Vergleich zum Vorjahr höheren Beteiligungs- und Provisionserträgen sowie sonstigen betrieblichen Erträgen führte insbesondere der Ertragssaldo aus Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten von EUR 7,7 Mio (hiev. EUR 2,4 Mio aus der Auflösung einer § 57 (1) BWG Rücklage), resultierend aus der intensiven Bearbeitung des Non Performing Portfolios, zu dem positiven EGT.

Zu den Auswirkungen auf den Treugeber aufgrund des Zahlungs-Moratoriums der FMA über die HETA Asset Resolution AG siehe Punkt 5.1.5. dieses Abschnittes.“

35. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO NOE LANDESBANK AG“ werden die Angaben in Punkt „10.1. Angaben über die Kapitalausstattung des Treugebers (sowohl kurz- als auch langfristig)“ auf den Seiten 109f des Original-Prospekts durch folgende Angaben ersetzt:

„Das Grundkapital des Treugebers beträgt EUR 17.000.000,00 und ist in 17.000.000 Stückaktien geteilt, wobei jede Stückaktie in gleichem Umfang beteiligt ist. Der auf jede Stückaktie entfallende rechnerische Betrag am Grundkapital beträgt EUR 1,00.

Das bilanzielle Eigenkapital per 31.12.2015 setzt sich aus folgenden Positionen zusammen.

Das gezeichnete Kapital, die Kapitalrücklagen und die Haftrücklage stehen auf Unternehmensdauer zur Verfügung. Das Nachrangige Kapital hat eine Laufzeit bis September 2017.

Gezeichnetes Kapital	EUR	17.000.000,00	(2014: 17.000.000,00)
Kapitalrücklagen	EUR	70.385.000,00	(2014: 70.385.000,00)
Nachrangiges Kapital	EUR	50.092.686,78	(2014: 50.115.025,90)
Haftrücklage	EUR	13.273.000,00	(2014: 13.273.000,00)
Gewinnrücklagen	EUR	2.050.000,00	(2014: 0,00)
Fonds für allg. Bankrisiken	EUR	0,00	(2014: 0,00)
Bilanzgewinn	EUR	4.525.237,69	(2014 13.139,46)

(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers basierend auf dem geprüften Jahresabschluss 2014 und 2015)“

36. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO NOE LANDESBANK AG“ werden die Angaben in Punkt „10.2. Erläuterung der Quellen und der Beträge des Kapitalflusses des Treugebers und eine ausführliche Darstellung dieser Posten“ auf den Seiten 110f des Original-Prospekts durch folgende Angaben ersetzt:

„Die Geldflussrechnungen (die Bestätigungen des Wirtschaftsprüfers für die Geldflussrechnungen befinden sich im Anhang 4 und 5 dieses Prospekts) für die Geschäftsjahre 2012, 2013, 2014 und 2015 haben folgenden Inhalt (Werte in TEUR):

HYPO NOE Landesbank AG - Geldflussrechnung	2015	2014	2013	2012
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	9.170	-2.628	1.602	5.380
+ Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs	6.733	9.703	1.823	1.812
- Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs	-1	-18	-119	-417
- Gewinne aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	-2.277	-214	-546	-251
+ Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	13	0	0	0
-/+ Abnahme/Zunahme von Wertberichtigungen	-6.054	2.654	-870	1.905
+/- sonstige zahlungsunwirksame Aufw./Erträge, soweit nicht Posten 7 bis 9	-1.400	-2.012	-391	363
Geldfluss aus dem Ergebnis	6.184	7.485	1.499	8.792
-/+ Zunahme/Abnahme der Aktiva	-82.966	-105.618	20.213	-37.241
+/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	2.410	-16	524	2.190
+/- Zunahme/Abnahme der Passiva	107.277	102.184	-26.390	44.728
Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	32.905	4.035	-4.154	18.469
+/- Netto-Geldfluss aus außerordentlichen Posten	0	0	0	0
- Zahlungen für Ertragssteuern (Aufwand)	0	0	0	0
- Zahlungen für sonstige Steuern (Aufwand)	-668	-553	-284	-280
Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	32.237	3.482	-4.438	18.189
+ Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	109	132	79	305
- Auszahlungen aus Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-2.057	-2.005	-1.692	-3.532
+/- Einzahlungen/Auszahlungen aus Finanzanlagenzugang und sonst. Finanzinvestitionen	-13.565	834	-81	188
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-15.513	-1.039	-1.694	-3.039
- Einzahlung von Eigenkapital (Nachrangkapital)	0	0	0	0
+ Rückzahlung von Eigenkapital	0	0	0	0
-/+ Zahlungen an/von Gesellschaftern (Gewinnabfuhr)	0	-1.318	-3.801	-3.957
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0	-1.318	-3.801	-3.957
zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Z 14+18+22)	16.724	1.125	-9.933	11.193
Zahlungsmittelbestand am Beginn der Periode (Kassenbestand)	27.713	26.588	36.521	25.328
Zahlungsmittelbestand am Ende der Periode (Kassenbestand)	44.437	27.713	26.588	36.521

(Quelle: auf Grundlage der Jahresabschlüsse 2012, 2013, 2014 und 2015 geprüfte Kapitalflussrechnungen der Hypo NOE Landesbank vormals Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank AG - für die Geschäftsjahre 2012, 2013, 2014 und 2015)

37. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO NOE LANDESBANK AG“ werden in Punkt „10.3. Angaben über den Fremdfinanzierungsbedarf und die Finanzierungsstruktur des Treugebers“ die Angaben auf den Seiten 111ff des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Der Treugeber refinanziert sich ausschließlich über Primärmittel der Kunden und über die HYPO NOE Gruppe Bank AG. Die HYPO NOE Gruppe Bank AG ist Konzernmutter der HYPO NOE Gruppe und Alleinaktionär des Treugebers. Gegenüber anderen Finanzmarktteilnehmern (eingeschränkt auf Kreditinstitute) fungiert die Konzernmutter als alleiniger Ansprech- und Refinanzierungspartner für die HYPO NOE Gruppe.

Der Fremdfinanzierungsbedarf aus dem Kundengeschäft (funding ratio, definiert als Forderungen an Kunden / Verbindlichkeiten gegenüber Kunden inkl. Verbriefte Verbindlichkeiten) beträgt per 31.12.2012 rund 113,92%, per 31.12.2013 rund 112,30%, per 30.06.2014 rund 108,64 % und per 31.12.2014 rund 107,44 %, per 30.06.2015 112,0% und

per 31.12.2015 109,35 %. Ab dem Geschäftsjahr 2010 wird der Überhang an Forderungen an Kunden durch die HYPO NOE Gruppe Bank AG refinanziert.

Die Summe aller Verbindlichkeiten inklusive Nachrangkapital beträgt EUR 2.246.235.634,27 per 31.12.2012, EUR 2.216.938.301,19 per 31.12.2013, EUR 2.318.174.249,51 per 31.12.2014, EUR 2.425.539.483,28 per 31.12.2015, EUR 2.380.466.367,97 per 30.06.2015 und EUR 2.305.082.899,31 per 30.06.2014.

Die Finanzierungsstruktur des Treugebers stellt sich wie folgt dar:

<i>Beträge in TEUR</i>	30.06.2015		30.06.2014	
Eigenkapital	102.439,84	4,10%	103.653,00	4,28%
Nachrangige Verbindlichkeiten	50.279,91	2,01%	50.546,14	2,09%
Sozialkapital	4.303,66	0,17%	3.991,22	0,16%
Bankgeschäftliche Verbindlichkeiten:				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	475.392,75	19,05%	479.269,42	19,80%
<i>Spareinlagen</i>	844.369,37	33,83%	859.646,27	35,51%
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	585.654,22	23,46%	458.997,91	18,96%
<i>Verbriefte Verbindlichkeiten</i>	417.592,56	16,73%	449.118,63	18,55%
Andere Passiva	16.054,34	0,65%	15.451,92	0,65%
Bilanzsumme	2.496.086,65	100,00%	2.420.674,51	100,00%

(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers basierend auf den ungeprüften Halbjahresabschlüssen zum 30.06.2014 und 30.06.2015 der HYPO NOE Landesbank AG)

<i>Beträge in TEUR</i>	31.12.2015		31.12.2014		31.12.2013		31.12.2012	
Eigenkapital	102.733,24	4,02%	100.671,14	4,14%	103.653,00	4,44%	103.653,00	4,44%
Nachrangige Verbindlichkeiten	50.092,69	1,97%	50.115,03	2,06%	50.215,55	2,15%	50.185,85	2,15%
Sozialkapital	6.596,86	0,26%	4.195,31	0,17%	3.991,22	0,17%	3.827,01	0,16%
Bankgeschäftliche Verbindlichkeiten:								
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	445.664,03	17,48%	422.137,74	17,35%	478.296,53	20,50%	570.532,73	24,45%
<i>Spareinlagen</i>	838.968,15	32,91%	854.070,73	35,10%	823.640,54	35,29%	794.031,77	34,03%
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	666.240,28	26,14%	529.172,69	20,76%	425.853,27	18,25%	419.513,40	17,98%
<i>Verbriefte Verbindlichkeiten</i>	419.626,80	16,46%	459.228,40	18,87%	435.814,74	18,68%	405.865,24	17,39%
Andere Passiva	19.260,90	0,76%	13.642,55	0,56%	12.195,99	0,49%	14.442,69	0,63%
Bilanzsumme	2.549.182,95	100,00%	2.433.233,59	100,00%	2.333.660,84	100,00%	2.362.051,69	100,00%

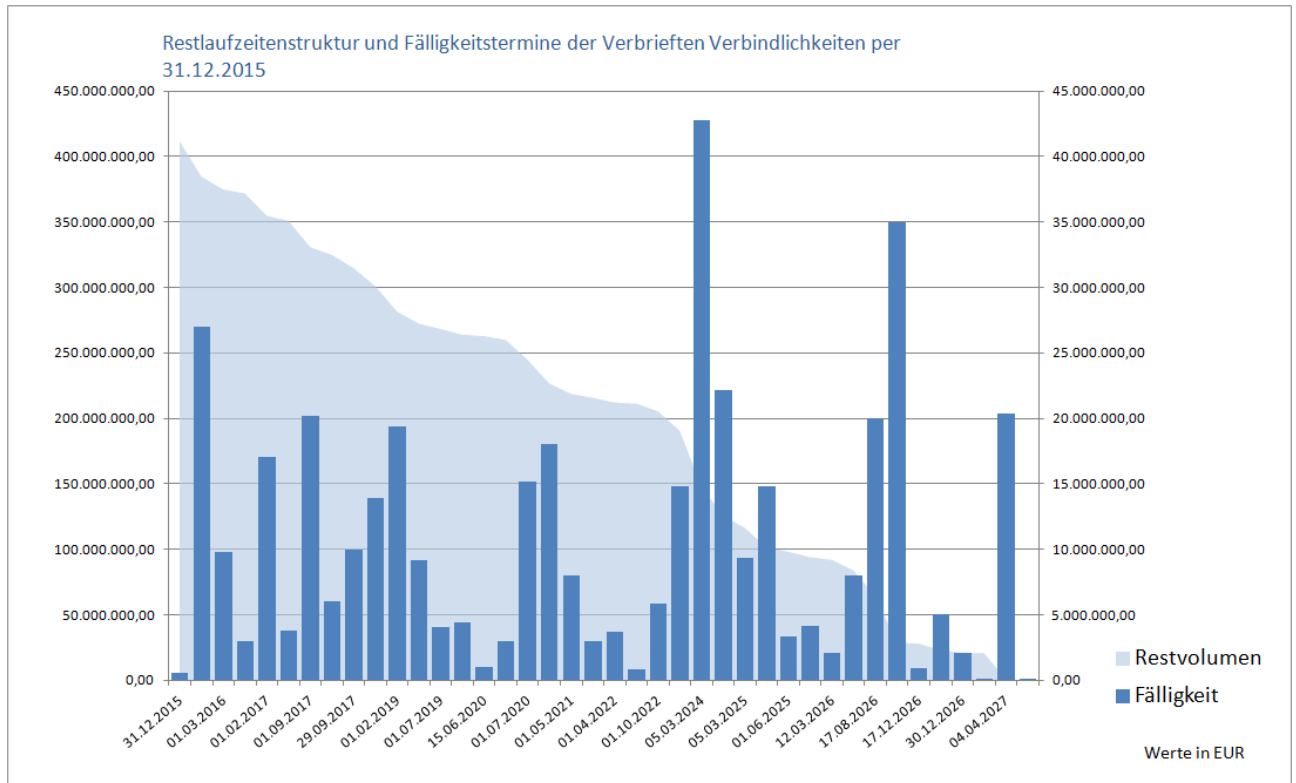
(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers basierend auf den geprüften Jahresabschlüssen 2012 - 2015 der HYPO NOE Landesbank AG)

Als Retailbank hatte der Treugeber einen durchschnittlichen Cash-Inflow und Cash-Outflow im Kundenbereich im Jahr 2014 in Höhe von EUR 12,33 Mio. pro Tag, im ersten Halbjahr 2015 in Höhe von EUR 13,05 Mio. und im gesamten Jahr 2015 in Höhe von EUR 13,36 Mio. pro Tag.

Sämtliche Bargeldbestände (ausgenommen Valuten und Münzen für das Kundengeschäft im Gegenwert von TEUR 271,9 per 31.12.2015) und Wertpapiere werden in EUR gehalten. Bei den derivativen Finanzinstrumenten handelt es sich ausschließlich um Sicherungsgeschäfte, wobei Zinsswaps zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos (für Nostro-Wertpapiere und

Verbriefte Verbindlichkeiten) und Zinsoptionen (für offene Kundenoptionen) eingegangen wurden. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden bestehen per 31.12.2015 zu 37,42% (31.12.2014 zu 39,19%) und per 30.06.2015 zu 36,11% des Volumens aus einer Fixzinsvereinbarung.

Das Abreifungsprofil der Verbrieften Verbindlichkeiten (Emissionen) des Treugebers stellt sich wie folgt dar:



(Quelle: Eigene Berechnung der HYPO NOE Landesbank AG)

Der Treugeber verfügt per 31.12.2015 über folgende hochliquide Assets:

Barreserve gesamt: EUR 44.436.784,63 (31.12.2014: EUR 27.713.404,63)

EZB-refinanzierungsfähige Wertpapiere (für geldpolitische Operationen des Eurosystems zugelassene Wertpapiere, die den Anforderungen der europäischen Zentralbank als Sicherheiten entsprechen müssen): per 31.12.2015 EUR 204.755.966,13 (31.12.2014: EUR 178.113.31309)

Per 31.12.2015 sind EZB-refinanzierungsfähige Wertpapiere in Höhe von EUR 204,8 Mio (31.12.2014: EUR 178,1 Mio.) (Buchwert) vorhanden. Eine EZB-Tenderrefinanzierung (eine der geldpolitischen Operationen des Eurosystems, wobei EZB-refinanzierungsfähige Wertpapiere als Besicherung zur Liquiditätsbeschaffung der Banken bei der EZB Verwendung finden) wurde per 31.12.2015 nicht in Anspruch genommen.

Da sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten des Treugebers aus Refinanzierungen des Treugebers bei der Konzernmutter HYPO NOE Gruppe Bank AG ergeben, sind keine Refinanzierungslinien mit weiteren Banken vereinbart. Zusätzlich zu den hochliquiden Assets hat der Treugeber per 31.12.2015 ausreichend Linien bei der HYPO NOE Gruppe Bank AG.

Die Asset-Allocation (Aufteilung – Diversifikation – eines angelegten Vermögens) für Nostroveranlagungen der HYPO NOE Landesbank AG ist stark durch die Veranlagung bei der HYPO NOE Gruppe Bank AG beeinflusst, da diese gegenüber Drittbanken als Vertragspartner auftritt. Die gesamten Nostroveranlagungen (exklusive HYPO NOE Gruppe Bank AG und eigene Wertpapiere) betragen per 31.12.2015 EUR 181,1 Mio. (Buchwert) und per 31.12.2014 EUR 157,6 Mio.

Liquiditätsnotfallplan und Stresstesting:

Die HYPO NOE Gruppe hat einen konzernweit gültigen Notfallplan implementiert, von dem auch die HYPO NOE Landesbank AG umfasst ist und welcher Eskalationsstufen, Prozesse und Verantwortungen für den Fall ungünstiger Rahmenbedingungen beinhaltet. Ziel dieses Notfallplans ist die Sicherstellung der jederzeitigen Liquidität des Konzerns und der HYPO NOE Landesbank AG. Der Notfallplan beinhaltet die Vermeidung eines möglichen Liquiditätsengpasses sowie das Krisenmanagement im Falle eines sich anbahnenden oder bereits beginnenden Liquiditätsengpasses.

Darüber hinaus wird regelmäßig ein Stresstesting unter konservativen Annahmen auf Konzernebene sowie für die HYPO NOE Landesbank AG durchgeführt.“

38. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO NOE LANDESBANK AG“ wird in Punkt „12.1. Angabe der wichtigsten Trends in jüngster Zeit in Bezug auf Produktion, Umsatz und Vorräte sowie Kosten und Ausgabepreise seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres bis zum Datum des Registrierungsformulars“ der erste Absatz auf der Seite 114 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2015 hat es keine wesentlichen Veränderungen gegeben.“

39. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO NOE LANDESBANK AG“ werden in Punkt „20.1. Historische Finanzinformationen“ die Angaben auf der Seite 127 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die gemäß den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erstellten Jahresabschlüsse des Treugebers wurden bei der FMA hinterlegt und sind auf der Homepage des Treugebers wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit a) bis d) dieses Abschnitts angegeben, veröffentlicht.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß den Bestimmungen des BWG (insbesondere Anlage 2 zu § 43 BWG) sowie den Bestimmungen des UGB und der CRR, jeweils in der geltenden Fassung erstellt.

Die Geldfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen der HYPO NOE Landesbank AG wurden ordnungsgemäß auf Grundlage der Jahresabschlüsse erstellt und vom Abschlussprüfer des Treugebers geprüft. Diese wurden bei der FMA hinterlegt und sind diesem Prospekt als Anhang 4 und 5 (2015) angefügt.“

40. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO NOE LANDESBANK AG“ werden in Punkt „20.3. Jahresabschluss“ die Angaben auf der Seite 127 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Jahresabschlüsse des Treugebers wurden in Übereinstimmung mit den unternehmensrechtlichen Vorschriften nach dem UGB sowie der CRR geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die genannten Jahresabschlüsse wurden bei der FMA hinterlegt, sind auf der Homepage des Treugebers wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit a) bis d) dieses Abschnitts angegeben, veröffentlicht und diesem Prospekt mittels Verweis inkorporiert. Der Wirtschaftsprüfer weist im Jahresabschluss zum 31.12. 2015 auf Unsicherheiten auf Grund des Zahlungsmoratoriums über die HETA ASSET RESOLUTION AG, der landesgarantierten Senior Schuldtitel der HETA ASSET RESOLUTION AG sowie einer Verbandsklage iZm der rechtlichen Zulässigkeit bestimmter Klauseln im Verbraucherkreditvertrag hin.“

41. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO NOE LANDESBANK AG“ werden in Punkt „20.4.1. Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen“ die Angaben auf der Seite 127 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH hat die Jahresabschlüsse des Treugebers geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Wortlaute der Bestätigungsvermerke sind in den Jahresabschlüssen des Treugebers wiedergegeben. Die genannten Jahresabschlüsse wurden bei der FMA hinterlegt, sind auf der Homepage des Treugebers wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit a) bis d) dieses Abschnitts angegeben, veröffentlicht und diesem Prospekt mittels Verweis inkorporiert. Der Wirtschaftsprüfer weist im Jahresabschluss zum 31.12. 2015 auf Unsicherheiten auf Grund des Zahlungsmoratoriums über die HETA ASSET RESOLUTION AG, der landesgarantierten Senior Schuldtitel der HETA ASSET RESOLUTION AG sowie einer Verbandsklage iZm der rechtlichen Zulässigkeit bestimmter Klauseln im Verbraucherkreditvertrag hin.

Die Geldfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen der HYPO NOE Landesbank AG wurden ordnungsgemäß auf Grundlage der Jahresabschlüsse erstellt und vom Abschlussprüfer des Treugebers geprüft. Diese wurden bei der FMA hinterlegt und sind diesem Prospekt als Anhang 4 und 5 (2015) angefügt.“

42. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO NOE LANDESBANK AG“ werden in Punkt „20.5. Alter der jüngsten Finanzinformationen“ die Angaben auf der Seite 128 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Der letzte geprüfte Jahresabschluss des Treugebers für das Geschäftsjahr 2015 zum 31.12.2015 wurde am 18.02.2016 von der Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Wirtschaftsprüfer weist im Jahresabschluss zum 31.12. 2015 auf Unsicherheiten auf Grund des Zahlungsmoratoriums über die HETA ASSET RESOLUTION AG, der landesgarantierten Senior Schuldtitel der HETA ASSET RESOLUTION AG sowie einer Verbandsklage iZm der rechtlichen Zulässigkeit bestimmter Klauseln im Verbraucherkreditvertrag hin.

Das Datum (Stichtag) der jüngsten ungeprüften Finanzinformationen des Treugebers ist der 30.06.2015.“

43. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO NOE LANDESBANK AG“ werden in Punkt „20.7.Dividendenpolitik“ die Angaben auf der Seite 128 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„In den Geschäftsjahren 2012 und 2013 war die HYPO NOE Landesbank AG gemäß einem Ergebnisabführungsvertrag verpflichtet, vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen ihren gesamten Jahresgewinn vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr an die HYPO NOE Gruppe Bank AG abzuführen. Die HYPO NOE Gruppe Bank AG war laut diesem Ergebnisabführungsvertrag verpflichtet, den gesamten Jahresverlust der HYPO NOE Landesbank AG zu übernehmen. Der Ergebnisabführungsvertrag wurde mit Wirkung zum 17.12.2014 einvernehmlich aufgelöst.

Für das Geschäftsjahr 2014 fand keine Ausschüttung statt. Für das Geschäftsjahr 2015 wurde eine Dividende von EUR 4.500.000,00 ausgeschüttet.“

44. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO NOE LANDESBANK AG“ werden in Punkt „20.9. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Treugebers“ die Angaben auf der Seite 129 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2015 ist es zu keinen wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Treugebers gekommen.“

45. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO NOE LANDESBANK AG“ werden in Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ die Angaben auf der Seite 137 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können die folgenden Dokumente oder deren Kopien am Sitz der HYPO NOE Landesbank AG, 3100 St. Pölten, Hypogasse 1, kostenlos eingesehen werden:

- a) die Satzung des Treugebers;

- b) die geprüften Geldfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen zum 31.12.2012, 31.12.2013, 31.12.2014 und 31.12.2015 des Treugebers; und
- c) die ungeprüften Halbjahresfinanzberichte per 30.06.2014 und 30.06.2015

Die Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2012-2015 sind auf der Homepage des Treugebers unter wie folgt veröffentlicht:

- a) JAHRESFINANZBERICHT ZUM 31.12.2012 DERHYPO NOE LANDESBANK AG
abrufbar unter
https://www.hyponoe.at/Media/Legal-PDFs/hypo_noe_landesbank_jahresfinanzbericht_2012.pdf?ext=.pdf
- b) JAHRESFINANZBERICHT ZUM 31.12.2013 DERHYPO NOE LANDESBANK AG
abrufbar unter
https://www.hyponoe.at/Media/Legal-PDFs/hypo_noe_landesbank_jahresfinanzbericht_2013.pdf?ext=.pdf
- c) JAHRESFINANZBERICHT ZUM 31.12.2014 DER HYPO NOE LANDESBANK AG
abrufbar unter
https://www.hyponoe.at/Media/Legal-PDFs/hypo_noe_landesbank_jahresfinanzbericht_2014.pdf?ext=.pdf
- d) JAHRESFINANZBERICHT ZUM 31.12.2015 DER HYPO NOE LANDESBANK AG
abrufbar unter
<https://www.hyponoe.at/Media/Berichte/HL/Jahresfinanzbericht-HL-2015.pdf?ext=.pdf>

Der gegenständliche Prospekt ist auf der folgenden Homepage der Emittentin ersichtlich:

<http://www.hypo-wohnbaubank.at/Portals/0/PDF/Billigung%20FMA%20HWBB%20f%C3%BCr%20HYPO%20NOE%202015-12-14.pdf?ver=2016-01-13-152422-560>

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge, einschließlich der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind und als Anhang diesem Basisprospekt angeschlossen sind, zu lesen sind.

Die o.a. Dokumente können auf Verlangen in einer Papierversion kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die o.a. Konzernabschlüsse des Treugebers sowie die Halbjahresfinanzberichte wurden bei der FMA hinterlegt.“

46. Auf der Seite 203 des Original-Prospekts werden am Ende folgende Angaben ergänzt:

„ANHANG 5: GEPRÜFTE KAPITALFLUSS- UND EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG ZUM 31.12.2015 DER HYPO NOE LANDESBANK AG

ANHANG 6: GEPRÜFTE KAPITALFLUSS- UND EIGENKAPITALVERÄNDERUNGRECHNUNG ZUM 31.12.2015 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT“

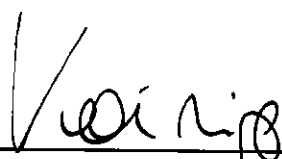
Hinweis § 6 Abs 2 KMG:

Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen verpflichtet haben, bevor dieser 1. Nachtrag veröffentlicht wird, haben das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung dieses 1. Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der diesem 1. Nachtrag zugrunde liegende neue Umstand oder Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wandelschuldverschreibungen eingetreten ist.

**ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER
KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 I.D.G.F.**

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Wien, Österreich, ist für diesen Prospektnachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospektnachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospektnachtrags wahrscheinlich verändern können.

Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft
als Emittentin



Mag. Michael Koirig
(Vorstand)



Daniela Neubauer
(Prokuristin)

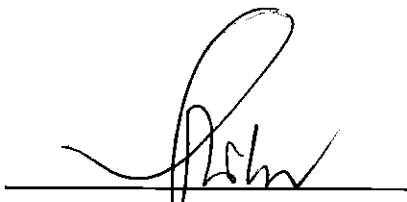
Wien, am 6.6.2016

**ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER
KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 IDGF.**


Der Treugeber mit seinem Sitz in St. Pölten, Österreich, ist für diesen Prospektnachtrag verantwortlich und erklärt, dass er die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospektnachtrag genannten Angaben seines Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospektnachtrags wahrscheinlich verändern können.

HYPO NOE Landesbank AG

als Treugeber



Mag. Christian Führer
(Mitglied des Vorstandes)



Christian Rädler
(Stv. Vorstand)

St. Pölten, am 6.6.2016

**ANHANG ./5 GEPRÜFTE KAPITALFLUSS- UND EIGENKAPITALVERÄN-
DERUNGSRECHNUNGEN ZUM 31.12.2015 DER HYPO NOE
LANDESBANK AG**

**ANHANG 6: GEPRÜFTE KAPITALFLUSS- UND
EIGENKAPITALVERÄNDERUNGRECHNUNG ZUM 31.12.2015 DER
HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT**

Deloitte.

Deloitte Audit
Wirtschaftsprüfungs GmbH
Renngasse 1/ Freyung
Postfach 18
1013 Wien, Österreich

Tel +43 1 537 00 + DW
Fax +43 1 537 00-99 + DW
www.deloitte.at

An den Vorstand der
HYPO NOE Landesbank AG
Herrn Günther Ritzberger, MBA
Herrn Mag. Christian Führer

Hypogasse 1
3100 St. Pölten

Wien, 30. März 2016
TB/md DW 4510
tbecker@deloitte.at

Bericht über die unabhängige Prüfung der Kapitalflussrechnung sowie der Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Jahr 2015

Sehr geehrter Herr Ritzberger!
Sehr geehrter Herr Mag. Führer!

Sie haben uns mit Schreiben vom 16. März 2016 beauftragt, die aus dem Jahresabschluss der HYPO NOE Landesbank AG (idF kurz „HYPO Landesbank“) zum 31. Dezember 2015 abgeleitete Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr 2015 zu prüfen.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder vom 8. März 2000 in der Fassung vom 21. Februar 2011 (AAB 2011) einschließlich Sonderbedingungen maßgebend.

Wirtschaftsprüfung . Steuerberatung . Consulting . Financial Advisory.

Gesellschaftssitz Wien, Handelsgericht Wien, FN 36059 d, DVR 0508951, WI-Code 800192, UID: ATU16060704
Es gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder (www.deloitte.at).

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen, DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. Unter www.deloitte.com/about finden Sie eine detaillierte Beschreibung von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Wir haben die beiliegende Kapitalflussrechnung sowie die Eigenkapitalveränderungsrechnung der **HYPO NOE Landesbank AG, Wien** für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Kapitalflussrechnung sowie die Eigenkapitalveränderungsrechnung ergänzen den nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschluss der HYPO Landesbank zum 31. Dezember 2015.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Erstellung der Kapitalflussrechnung bzw. der Eigenkapitalveränderungsrechnung auf Grundlage des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 sowie in Übereinstimmung

- mit dem Fachgutachten über die Geldflussrechnung als Ergänzung des Jahresabschlusses und Bestandteil des Konzernabschlusses iSd KFS/BW 2 („Referenzmodell Kapitalflussrechnung“) bzw.
- mit der Stellungnahme des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Darstellung der Komponenten des Konzerneigenkapitals und ihrer Entwicklung iSd KFS/BW 4 („Referenzmodell Eigenkapitalveränderungsrechnung“)

liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Kapitalflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 in allen wesentlichen Belangen mit dem jeweiligen oben angeführten Referenzmodell übereinstimmt sowie ordnungsgemäß auf Grundlage des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2015 erstellt wurden.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Überprüfung der in der Anlage 1 enthaltenen Kapitalflussrechnungen auf Einhaltung des Fachgutachtens des Kammer der Wirtschaftstreuhänder KFS/BW 2
- Überprüfung der in der Anlage 2 enthaltenen Eigenkapitalveränderungsrechnung auf Einhaltung des Fachgutachtens der Kammer der Wirtschaftstreuhänder KFS/BW 4
- Abgleich der Anlagen 1 und 2 mit dem Jahresabschluss 2015
- Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit der Anlage 1 und 2

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnen Erkenntnisse stimmen die Kapitalflussrechnung bzw. die Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 nach unserer Beurteilung mit dem Fachgutachten über die Geldflussrechnung als Ergänzung des Jahresabschlusses und Bestandteil des Konzernabschlusses iSd KFS/BW 2 („Referenzmodell Kapitalflussrechnung“) bzw. mit der Stellungnahme des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Darstellung der Komponenten des Konzerneigenkapitals und ihrer Entwicklung iSd KFS/BW 4 („Referenzmodell Eigenkapitalveränderungsrechnung“) überein und wurden ordnungsgemäß auf Grundlage des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015 abgeleitet.

Verwendungsbeschränkung

Diese Prüfung dient dazu, Sie bei dem Nachweis der ordnungsgemäßen Erstellung der Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung auf Grundlage des Jahresabschlusses zu unterstützen.

Unser Bericht über die Prüfung darf nur an die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) und ausschließlich unter der Bedingung weitergegeben werden, dass unsere Gesamtverantwortung Ihnen sowie jedem weiteren Empfänger, der den Bericht mit unserer Zustimmung erhält, gegenüber insgesamt auf den Betrag beschränkt ist, der sich aus den anliegenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ („AAB“) ergibt. Eine auszugsweise Weitergabe des Berichts (zB von Beilagen zum Bericht) ist nicht gestattet.

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen anderer dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche anderer dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden.

Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an andere Dritte weitergegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen


Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Anlagen:

Anlage 1: Kapitalflussrechnung für das Jahr 2015

Anlage 2: Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Jahr 2015

Anlage 3: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)

HYPO NOE Landesbank AG - Geldflussrechnung		2015
		TEUR
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		9.170
+ Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs		6.733
- Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs		-1
- Gewinne aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs		-2.277
+ Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs		13
-/+ Abnahme/Zunahme von Wertberichtigungen		-6.054
+/- sonstige zahlungsunwirksame Aufw./Erträge, soweit nicht Posten 7 bis 9		-1.400
Geldfluss aus dem Ergebnis		6.184
-/+ Zunahme/Abnahme der Aktiva		-82.966
+/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen		2.410
+/- Zunahme/Abnahme der Passiva		107.277
Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		32.905
+/- Netto-Geldfluss aus außerordentlichen Posten		0
- Zahlungen für Ertragssteuern (Aufwand)		0
- Zahlungen für sonstige Steuern (Aufwand)		-668
Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit		32.237
+ Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)		109
- Auszahlungen aus Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)		-2.057
+/- Einzahlungen/Auszahlungen aus Finanzanlagenzugang und sonst. Finanzinvestitionen		-13.565
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit		-15.513
- Einzahlung von Eigenkapital (Nachrangkapital)		0
+ Rückzahlung von Eigenkapital		0
-/+ Zahlungen an/von Gesellschaftern (Gewinnabfuhr)		0
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		0
zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Z 14+18+22)		16.724
Zahlungsmittelbestand am Beginn der Periode (Kassenbestand)		27.713
Zahlungsmittelbestand am Ende der Periode (Kassenbestand)		44.437

HYPO NOE Landesbank AG - Eigenkapitalveränderungsrechnung

in TEUR

Periode	Gezeichnetes Kapital	Kapital-rücklagen	Fonds für allg. Bankrisiken	Gewinn-rücklagen	Hafrücklage	Bilanzgewinn	Summe
31.12.2014 = 01.01.2015	17.000	70.385	0	0	13.273	13	100.671
Jahresüberschuss	0	0	0	2.050	0	4.512	6.562
31.12.2015	17.000	70.385	0	2.050	13.273	4.525	107.233



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 11.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Auklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsbüchlichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeltraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenräger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.
- (2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und sowohl nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.
- (4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.
- (5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.
- (6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

- (1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- (2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.
- (3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.
- (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.
- (2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.
- (3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.
- (4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.
- (5) Das Aktensludium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.
- (7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.
- (8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.
- (10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.
- (11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).
- (13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.
- (15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

- (1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, hält der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhandler erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhandler ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmenform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beltragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beltragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausföhrung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche Innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

**Hypo-Wohnbaubank
Aktiengesellschaft, Wien**

Bericht über die unabhängige Prüfung der
Kapitalflussrechnungen und
Eigenkapitalveränderungsrechnungen
(Eigenmitteldarstellungen) für die Geschäftsjahre
2013, 2014 und 2015

An den
Vorstand der
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft
Brucknerstrasse 8
1040 Wien

**Bericht über die unabhängige Prüfung der Kapitalflussrechnungen und
Eigenkapitalveränderungsrechnungen (Eigenmitteldarstellungen) für die Geschäftsjahre 2013,
2014 und 2015**

Wir haben die Prüfung zu den von der Hypo-Wohnbaubank AG (idF „HBW“ oder „Bank“) erstellten Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen (Eigenmitteldarstellungen) (gemäß Anlagen 1 und 2) durchgeführt. Den Auftrag dazu haben wir von der Gesellschaft erhalten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Erstellung Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen (Anlagen 1 und 2) liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2013, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 ordnungsgemäß auf Grundlage der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2013, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 erstellt wurden (idF „Auftragsgegenstand“).

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich der Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasst folgende Tätigkeiten:

- ▶ Überprüfung der in der Anlage 1 enthaltenen Kapitalflussrechnungen auf Einhaltung des Fachgutachtens der Kammer der Wirtschaftstreuhänder KFS/BW2.
- ▶ Überprüfung der in der Anlage 2 enthaltenen Eigenkapitalveränderungsrechnungen auf Einhaltung der CRR bzw. des BWG.
- ▶ Abgleich der Anlagen 1 und 2 mit den Jahresabschlüssen der Vorjahre
- ▶ Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit der Anlagen 1 und 2

Gegenstand unseres Auftrags ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstiger doloser Handlungen, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrags.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Basierend auf der Durchführung der oben angeführten Prüfungshandlungen geben wir nachstehend unsere Ergebnisse wieder:

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung wurden die Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen (Eigenmitteldarstellungen) für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2013, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 ordnungsgemäß auf Grundlage des Jahresabschlusses für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2013, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass nur jene Entwicklungen berücksichtigt werden können, für die zum Prüfungszeitpunkt bereits Informationen vorliegen.

Da die oben genannten Prüfungshandlungen (für sich gesehen) weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht in Übereinstimmung mit österreichischen Grundsätzen oder mit den International Standards on Auditing (ISA) oder den International Standards on Review Engagements (ISRE) darstellen, geben wir keine über die oben dargestellte Berichterstattung zu den durchgeführten Prüfungshandlungen hinausgehende Zusicherung über die in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen ab.

Wenn wir zusätzliche bzw. andere Prüfungshandlungen vorgenommen hätten, wären von uns möglicherweise andere Sachverhalte festgestellt worden, über die Ihnen dann berichtet worden wäre. Folglich machen wir auch keine Aussagen darüber, ob die von uns durchgeführten Prüfungshandlungen für Ihre Zwecke ausreichend sind. Dieses Schreiben bezieht sich nur auf die oben beschriebenen Prüfungshandlungen.

Verwendungsbeschränkung

Diese Prüfung dient dazu, Sie beim Nachweis der ordnungsgemäßen Erstellung der Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen auf Grundlage der Jahresabschlüsse unterstützen.

Dieses Schreiben ist auf Zwecke der internen Verwendung gerichtet und darf in keinem anderen Zusammenhang verwendet werden. Insbesondere ist eine Offenlegung dieses Berichtes gegenüber Dritten oder seine Verwendung in Verkaufsprospekten oder anderen gleichartigen Dokumenten oder Medien ausgeschlossen.

Unser Bericht über die Prüfung darf nur an folgenden Adressatenkreis weitergegeben werden:

- ▶ Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)
- ▶ Österreichische Nationalbank (OeNB)

Die Weitergabe unseres Berichts ist ausschließlich unter der Bedingung gestattet, dass unsere Gesamtverantwortung Ihnen sowie jedem weiteren Empfänger, der den Bericht mit unserer Zustimmung erhält, gegenüber insgesamt auf den Betrag beschränkt ist, der sich aus den beiliegenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ ("AAB") (vgl. Anlage 3) ergibt. Die in § 62a BWG festgelegten Haftungshöchstgrenzen, welche für die Bankprüfung der HBW anzuwenden sind, gelten auch gegenüber dem oben angeführten Adressatenkreis für die oben beschriebenen und in unserer Funktion als Bankprüfer zusätzlich durchgeführten Prüfungshandlungen und können nicht nochmals aufgrund dieses Schreibens in Anspruch genommen werden (insgesamt nur einmal ausnützbar).

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen anderer dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche anderer dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an andere Dritte weitergegeben werden.

Auftragsbedingungen

Wir erteilen diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrages, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten AAB zugrunde liegen.

Wien, am 01. April 2016


Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Anlagen

Anlage 1 - Kapitalflussrechnungen der Geschäftsjahre 2013, 2014 und 2015

Anlage 2 - Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Geschäftsjahre 2013, 2014 und 2015

Anlage 3 - Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe ("AAB")

KAPITALFLUSSRECHNUNG		2015	2014	2013
A.	Kassenbestand	0,00	0,00	0,00
B.	Guthaben bei Zentralnotenbanken	0,00	0,00	0,00
	Forderungen Kreditinstitute (täglich fällig)	274.482,61	192.386,07	271.919,87
	Forderungen Kreditinstitute (sonstige)	2.991.237.277,91	3.169.043.237,68	3.190.988.971,33
C.	Wertpapierbestand	1.831.613,56	1.995.214,13	2.529.829,29
D.	Liquidität (A) + (B) + (C)	2.993.343.374,08	3.171.230.837,88	3.193.790.720,49
E.	Kurzfristige Forderungen	0,00	0,00	0,00
F.	Verbindlichkeiten Kreditinstitute (täglich fällig)	0,00	0,00	0,00
G.	Verbindlichkeiten Kreditinstitute (nicht täglich fällig)	35.268.420,37	44.060.981,21	43.692.118,69
H.	Anderer kurzfristige Verbindlichkeiten	96.922,60	152.641,16	147.457,27
I.	Kurzfristigen Verbindlichkeiten (F) + (G) + (H)	35.365.342,97	44.213.622,37	43.839.575,96
J.	Summe kurzfristige Verschuldung (I) - (E) - (D)	-2.957.978.031,11	-3.127.017.215,51	-3.149.951.144,53
K.	Nicht kurzfristige Bankanleihen/Darlehen Begebene			
L.	Schuldverschreibungen Anderer nicht kurzfristige	2.952.242.459,01	3.121.242.713,55	3.144.163.095,42
M.	Anleihen/Darlehen			
N.	Nicht kurzfristige Verbindlichkeiten (K) + (L) + (M)	2.952.242.459,01	3.121.242.713,55	3.144.163.095,42
O.	Summe Verschuldung (J) + (N)	-5.735.672,10	-5.774.501,96	-5.788.049,11

(Quelle: Geprüfte Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2013-2015)

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG			
1. Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013¹⁾	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013
a) Eingezahltes Kapital	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00
b) Gewinnrücklagen	439.879,40	434.600,60	422.094,81
c) Haftrücklage	220.845,00	220.845,00	220.845,00
d) Abzugsposten immaterielle Vermögensgegenstände	4.918,99	0,00	0,00
e) Bilanzverlust	25.649,88	0,00	0,00
Anrechenbare Eigenmittel	5.740.185,53	5.765.445,60	5.752.939,61
Eigenmittelerfordernis*	n.a.	n.a.	788.745,37
Eigenmittel in %	n.a.	n.a.	729,38%
2. Erforderliche Eigenmittel gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013²⁾	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013
Eigenmittelerfordernis Kreditrisiko (Standardansatz)	n.a.	n.a.	788.745,37
Bemessungsgrundlage (gewichtete Aktiva) davon 8 % Eigenmittelerfordernis gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	n.a.	n.a.	63.100,00
Eigenmittelerfordernis operationelles Risiko			
Bemessungsgrundlage davon Eigenmittelerfordernis gemäß Standardansatz	n.a.	n.a.	732.000,00
	n.a.	n.a.	118.000,00
(Quelle: Auf Grundlage der Jahresabschlüsse 2013 bis 2015 geprüfte Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2013-2015)			
1) 31.12.2013; Anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 Abs. 14 BWG (in der zum 31.12.2013 geltenden Fassung)			
2) 31.12.2013; Erforderliche Eigenmittel gemäß § 22 Abs. 1 BWG (in der zum 31.12.2013 geltenden Fassung)			

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile. Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigen-tätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehoft.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom Übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszellraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür erblindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine formenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Wäters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Beschwerden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Sowie darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Sillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein - im Zweifel stets anzunehmender - Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzschließung als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gälten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber - auf die Rechtslage hingewiesen - damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unerfülllichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftsprüferberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungsanforderungen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei grosser grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verwweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherrichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Aderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 266ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei abgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und betragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Betragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelanhörung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgestempelt wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Die globale EY-Organisation im Überblick

EY ist einer der globalen Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und in die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dynamischen Teams, einer ausgeprägten Kundenorientierung und individuell zugeschnittenen Dienstleistungen. Unser Ziel ist es, die Funktionsweise wirtschaftlich relevanter Prozesse in unserer Welt zu verbessern - für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unsere Kunden sowie die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world“.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2015 Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

www.ey.com/at

